



Jugendhilfeausschuss

Rösrath, 06.02.2024

Öffentliche Einladung
zur 17. Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
in der 17. Wahlperiode
am Donnerstag, 22.02.2024, 18:00 Uhr
im Bürgerforum Bergischer Hof, Bürgersaal, 2. OG, Rathausplatz, 51503 Rösrath

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Nummer
1.	Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 23.11.2023	
2.	Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse	
3.	Bericht der AG § 78 SGB VIII - mündlicher Bericht –	
4.	Haushaltssatzung 2024 zum Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	B78/2024
5.	Zuschuss zu § 48 Abs. 1 KiBiz – Flexibilisierung der Betreuungszeiten	B79/2024
6.	Ergänzung der Jugendhilfeplanung Kindertageseinrichtungen: Aufteilung der Kindertageseinrichtungs- und Kindertagespflegeplätze zum Kindergartenjahr 2024/2025 in der Stadt Rösrath gemäß § 32 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)	B80/2024
7.	Sozialplanung „Motiv Mensch“ Stelle eines Quartierskümmers	B47/2024
8.	Neuausschreibung Caterer der städtischen Kindertagesstätten	B81/2024
9.	Offene Ganztagschule in der Stadt Rösrath zum Schuljahr 2024/2025	B66/2024
10.	Satzung der Stadt Rösrath zur Förderung von Kindern In Kindertagespflege – 1. Nachtragssatzung	B82/2024
11.	Anfragen und Mitteilungen	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Nummer
12.	Genehmigung der Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 23.11.2023	



13. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
14. Aktueller Sachstandsbericht des Jugendamtes der Stadt Rösrath
-mündlicher Bericht-
15. Anfragen und Mitteilungen

Veronika Rilke Haerst
Vorsitzende

beglaubigt



Beschlussvorlage

Kennung: öffentlich
Drucksachenummer: B78/2024
Aktenzeichen: Haushalt - YZ
Fachbereich: FB 8 - Jugend
Datum: 05.02.2024

Beratungsfolge

Gremium

Jugendhilfeausschuss

Termin

22.02.2024

Betreff:

Haushaltssatzung 2024 zum Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss empfiehlt gemeinsam mit dem Jugendamt die Verabschiedung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2024 in Bezug auf die Produktbereiche Kinder-, Jugend- und Familienhilfe in der eingebrachten Fassung unter Berücksichtigung folgender Änderungen und Ergänzungen:

A.)

B.)

C.)

Erläuterungen:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wurde gemäß § 80 GO am 15.01.2024 in den Stadtrat eingebracht.

Der Stadtrat hat per Beschluss die Satzung mit ihren Anlagen zur Beratung in die Ausschüsse verwiesen.

Die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallenden Produktbereiche Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sind somit Gegenstand der Beratungen.

Die bereits in den vergangenen Jahren zu verzeichnende Steigerung der Kosten setzt sich auch im nächsten Haushaltsjahr fort.

Die Kindertagesbetreuung ist weiterhin geprägt von einem hohen Bedarf an Betreuungsplätzen. Die Betriebskostenzuschüsse an die Kindertageseinrichtungen steigen erheblich aufgrund der nichtauskömmlichen Refinanzierung durch das Land. Die Träger haben einen Antrag gestellt, eine 100% Förderung zu erhalten. Darüber hinaus beantragen sie, zusätzlich 3% für Verwaltungskosten zu erhalten. Noch zu entscheiden ist über den Ausgleich der Differenz der Mietförderung zu den tatsächlichen Mietkosten.

Die Mittel für den Investitionsantrag für den Neubau der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus sind eingebracht.

Im Bereich des Interkommunalen Ausgleichs hat sich aufgrund von Personalmangel ein Rückstau gebildet, der in diesem Jahr abgebaut wird. Hierfür sind erhebliche Mehrkosten einzurechnen.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung kann davon ausgegangen werden, dass die Fallzahlen von stationären Hilfen auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr bleiben. Allerdings sind die Tagessätze der Einrichtungen für Kinder mit hohem Betreuungsbedarf auf Höchstniveau und steigen scheinbar noch weiter an.

Kostensteigerungen werden sowohl im ambulanten Bereich als auch in der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII erwartet. Viele Familien, die aufgrund des Personalmangels auf eine zeitnahe Beratung warten mussten, werden künftig wieder verlässliche Ansprechpartner im Jugendamt vorfinden. Damit ist zunächst mit einer Fallsteigerung zu rechnen, bis die Rückstände aufgearbeitet sind.

Der Anteil der ambulanten Hilfeleistungen liegt weiter deutlich über den stationären Hilfen.

Durch die Gehaltsanpassungen an den Tarif haben alle Träger erheblich die Stunden- und Tagessätze aufgestockt.

Die Kosten der Kindertagespflege sind leicht steigend. Dies ergibt sich durch die in der Satzung festgeschriebenen Erhöhungen des Tagespflegeentgeltes.

Gleichzeitig erhöhen sich aber auch die Zuschüsse leicht.

Die Förderung der Jugendfreizeitstätten sowie der Beratungsstellen erfolgt in Anpassung nach den Tarifvertraglichen Steigerungen.

Die Anschaffung von Fachsoftware für das Jugendamt ist aufgrund von Personalmangel im Jahr 2023 nicht umgesetzt worden. Diese steht jedoch dringend an und wird in 2024 erneut angegangen.

Durch die Neubesetzung der vakanten Stellen musste das Ausbildungs- und Fortbildungsbudget erheblich angehoben werden, um eine stabile Fachlichkeit zu erwerben. Die Stellen wurden teilweise mehrfach und teilweise mit Fachkräften besetzt, die noch nicht über ein ausreichendes Maß an Erfahrung verfügen. Die Fortbildungserhöhung gilt ebenso für die MitarbeiterInnen in der Kindertagesbetreuung. Ebenso wurde das Budget für Geschäftsaufwendungen und Anschaffungen im Bereich Kita an die notwendigen Bedarfe angepasst.

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist auf der Internetseite der Stadt Rösrath unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.roesrath.de/hh-2024-entwurf-ohnepw-.pdfx>

Im Auftrag

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Yvonne Zieren
Jugendamtsleitung

Anlage(n):

Anlage I – Auszug aus dem Entwurf des Haushaltsbuchs 2024

Anlage II – Stellenplan Fachbereich 8 - Jugendamt und Kindertageseinrichtungen der Stadt
Rösrath

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Die benötigten Mittel sind im Haushalt eingestellt

ja

nein

Betroffene Haushaltsjahre

Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von _____ €

einmalig

jährlich

Auswirkungen für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für den Klimaschutz

keine

positiv

negativ

nicht eindeutig

Die Maßnahme lässt negative Auswirkungen auf folgende Parameter erwarten

Wasserhaushalt

Kleinklima

Fauna u. Flora

Hochwasserschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für die Bewusstseinsstärkung/Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Klimaschutzes

keine

positiv

negativ

nicht eindeutig

Gegebenenfalls kurze Erläuterung der Einstufung und möglicher Kompensationsmaßnahmen:

Produktbeschreibung Produkt 06.10.10 Tagesbetreuung von Kindern und Spielplätze			
Rösrath			
Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	
Produktgruppe	06.10	Kinder-, Jugend-u. Familienförderung	
Produkt	06.10.10	Tagesbetreuung von Kindern und Spielplätze	
Verantwortliche Organisationseinheit	Fachbereich 8		
Beschreibung	<p>Die Tagesbetreuung von Kindern wird durch Tageseinrichtungen oder Tagespflege sichergestellt. Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet.</p> <p>Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.</p> <p>Das Produkt umfasst die Förderung der Träger bzw. Trägerverbände.</p>		
Auftrag	SGB VIII Kinderbildungsgesetz mit entsprechenden Verordnungen und Erlassen Satzung der Stadt Rösrath		
Zielgruppe	Eltern und Kinder, in der Regel im Alter von 0 bis 6 Jahren sowie Kinder und Jugendliche		
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung und Erhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder bis zur Einschulung. Die Kinder sollen entsprechend ihrem Alter gefördert werden. Das soziale Lernen und die Sprachentwicklung sollen im Vordergrund stehen. In der Gruppe mit Gleichaltrigen sollen die Grundlagen für ein gesellschaftsfähiges Miteinander geschaffen werden. Die Kinder sollen auf den bevorstehenden Schulbesuch vorbereitet werden. - Angebote für Kinder mit besonderem Bedarf sollen erfolgen. Bereitstellung eines bedarfsorientierten Angebots an Spielplätzen. - Beteiligung der Kinder bei der Gestaltung der Freiräume. 		
Messzahlen	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
Kindertageseinrichtungen			
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	18	18	18
Anzahl Kinder 3-6 Jahre in Kitas zu Beginn des Kiga-Jahres	738	776	776
Anzahl Kinder 0-3 Jahre in Kitas zu Beginn des Kiga-Jahres	190	184	184
Anzahl der Plätze für Kinder mit Behinderungen	44	32	32
Spielplätze der Stadt Rösrath			
Anzahl der Spielplätze im Stadtgebiet	34	34	34
Erläuterungen	<p>Die Träger der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Rösrath werden über Zuschüsse auf der Grundlage des KiBiz gefördert. Die Förderhöhe richtet sich nach der angebotenen bzw. von den Eltern in Anspruch genommenen Gruppenform.</p> <p>Die Haushaltsansätze der städtischen Kindertageseinrichtungen wurden analog zu den Schulbudgets nach einem Schlüssel bestehend aus Platzzahl und Raumangebot ermittelt, um eine gerechte und nachvollziehbare Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu gewährleisten.</p> <p>Die Fachberatung der Kindertageseinrichtungen wird entsprechend der kreisweiten Förderrichtlinien angeboten. Dieses Angebot steht auch den beiden städtischen Einrichtungen zur Verfügung.</p> <p>Für die Ersatzbeschaffung von Mobiliar für die städtischen Kindertageseinrichtungen werden die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt.</p> <p>Für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindertageseinrichtungsplatz werden perspektivisch Mittel für weitere Gruppen zur Verfügung gestellt. Die Förderung der neu einzurichtenden Kindertageseinrichtungs-Gruppen bei der Kinder- und Familienhilfe Michaelshoven erfolgt im Rahmen der Betriebskostenzuschüsse.</p>		

Teilergebnisplan

Produkt 06.10.10 Tagesbetreuung von Kindern und Spielplätze

Rubriken- nr.	Beschreibung	Sachkonto	Vorläufiges Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz Haushalts-jahr 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
100	Steuern und ähnliche Abgaben							
200	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		-2.653.453,91	-6.338.500,00	-6.510.180,00	-6.612.030,00	-6.743.900,00	-6.767.630,00
	0610100.414100	Zuweisungen vom Land	-2.581.577,00	-6.221.000,00	-6.400.000,00	-6.425.000,00	-6.450.000,00	-6.475.000,00
	0610100.414200	Zuweisungen v Gem/GV	0,00	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00
	0610100.416100	Ertr a d Aufl v SoPo a Zuwend	-71.876,91	-67.500,00	-60.180,00	-137.030,00	-243.900,00	-242.630,00
300	+ Sonstige Transfererträge							
400	+ Öffentlich-rechtlich Leistungsentgelte		-1.042.427,50	-1.426.000,00	-2.248.000,00	-2.324.000,00	-2.346.000,00	-2.368.000,00
	0610100.432100	Benutzgeb u ähnl Entgelte	-937.089,50	-1.300.000,00	-2.090.000,00	-2.160.000,00	-2.180.000,00	-2.200.000,00
	0610100.432101	Benutzgeb u ähnl Entgelte	-105.338,00	-126.000,00	-158.000,00	-164.000,00	-166.000,00	-168.000,00
500	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte							
600	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		0,00	-6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0610100.448000	Erstattungen vom Bund	0,00	-6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
700	+ Sonstige ordentliche Erträge		-696,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0610100.459200	Wertberichtigungen Gebühren	-696,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
800	+ Aktivierte Eigenleistungen							
900	+/- Bestandsveränderungen							
1000	= Ordentliche Erträge		-3.696.578,21	-7.770.500,00	-8.758.180,00	-8.936.030,00	-9.089.900,00	-9.135.630,00
1100	- Personalaufwendungen		1.916.132,96	2.253.280,00	2.851.720,00	2.908.760,00	2.966.950,00	3.026.290,00
	0610100.501100	Dienstaufwendungen Beamte	25.357,81	23.620,00	26.000,00	26.520,00	27.050,00	27.590,00
	0610100.501200	Dienstaufwendungen Tariflich Beschäft	1.453.970,84	1.677.660,00	2.172.810,00	2.216.270,00	2.260.600,00	2.305.810,00
	0610100.501900	Dienstaufwendungen Sonstige Beschäft	26.947,57	48.840,00	43.700,00	44.570,00	45.460,00	46.370,00
	0610100.502200	Versorgungskasse Tariflich Beschäftigte	109.009,19	143.280,00	173.830,00	177.310,00	180.860,00	184.480,00
	0610100.503200	Beiträge gesetzl. SV Tariflich Beschäftigt	300.847,55	358.190,00	434.560,00	443.250,00	452.120,00	461.160,00
	0610100.504100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für	0,00	1.690,00	820,00	840,00	860,00	880,00
1200	- Versorgungsaufwendungen		0,00	21.220,00	19.850,00	20.250,00	20.660,00	21.070,00
	0610100.512100	Beitr Versorgkasse Versorgempf	0,00	17.830,00	16.470,00	16.800,00	17.140,00	17.480,00

- Stadt Rösrath –
Haushaltsplan 2024

	0610100.514100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen Ve	0,00	3.390,00	3.380,00	3.450,00	3.520,00	3.590,00
1300 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		106.551,05	112.000,00	140.000,00	148.400,00	158.800,00	169.200,00
	0610100.525500 Unterh d sonst bewegl Verm	2.720,32	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0610100.525509 Sonst bes Verw- u Betriebsaufw EDV	12.464,98	13.000,00	17.000,00	17.000,00	19.000,00	21.000,00
	0610100.528100 Aufw f sonstige Sachleistungen	88.863,52	94.500,00	95.000,00	102.000,00	109.000,00	116.000,00
	0610100.529100 Aufw f Sonst Dienstleistungen	2.502,23	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0610101.525500 Unterh d sonst bewegl Verm	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
	0610101.528100 Aufw f sonstige Sachleistungen	0,00	0,00	8.000,00	8.200,00	8.400,00	8.600,00
	0610101.529100 Aufw f Sonst Dienstleistungen	0,00	0,00	4.000,00	4.500,00	5.000,00	5.500,00
	0610102.525500 Unterh d sonst bewegl Verm	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
	0610102.528100 Aufw f sonstige Sachleistungen	0,00	0,00	8.000,00	8.200,00	8.400,00	8.600,00
	0610102.529100 Aufw f Sonst Dienstleistungen	0,00	0,00	4.000,00	4.500,00	5.000,00	5.500,00
1400 - Bilanzielle Abschreibungen		10.348,45	6.700,00	8.480,00	10.290,00	10.480,00	10.730,00
	0610100.571100 Abschreibungen auf Sachanlagen	10.348,45	6.700,00	8.480,00	10.290,00	10.480,00	10.730,00
1500 - Transferaufwendungen		8.905.087,68	9.851.600,00	11.926.350,00	12.041.990,00	12.041.500,00	12.041.500,00
	0610100.531700 Zuw u Zuschüsse f lfd Zwecke a priv U	8.836.474,85	9.633.000,00	11.714.500,00	11.714.500,00	11.714.500,00	11.714.500,00
	0610100.539101 Auflösung RAP aus Zuwendungen	68.612,83	218.600,00	211.850,00	327.490,00	327.000,00	327.000,00
1600 - Sonstige ordentliche Aufwendungen		53.374,34	19.400,00	26.400,00	30.100,00	33.800,00	37.500,00
	0610100.541201 Aufw f Aus- u. Fortbildung	834,30	7.000,00	12.000,00	13.000,00	14.000,00	15.000,00
	0610100.543100 Geschäftsaufwendungen	42.440,35	7.000,00	700,00	800,00	900,00	1.000,00
	0610100.543102 Telefon	923,68	1.400,00	1.200,00	1.300,00	1.400,00	1.500,00
	0610100.544600 Versicherungen	3.398,79	4.000,00	4.500,00	5.000,00	5.500,00	6.000,00
	0610100.547300 Wertber. Gebühren	5.777,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

- Stadt Rösrath –
Haushaltsplan 2024

0610101.543100 Geschäftsaufwendungen	0,00	0,00	4.000,00	5.000,00	6.000,00	7.000,00
0610102.543100 Geschäftsaufwendungen	0,00	0,00	4.000,00	5.000,00	6.000,00	7.000,00
1700 = Ordentliche Aufwendungen	10.991.494,48	12.264.200,00	14.972.800,00	15.159.790,00	15.232.190,00	15.306.290,00
1800 = Ordentliches Ergebnis	-7.294.916,27	-4.493.700,00	-6.214.620,00	-6.223.760,00	-6.142.290,00	-6.170.660,00
1900 + Finanzerträge						
2000 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
2100 = Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2200 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-7.294.916,27	-4.493.700,00	-6.214.620,00	-6.223.760,00	-6.142.290,00	-6.170.660,00

- Stadt Rösrath –
Haushaltsplan 2024

Teilfinanzplan

Produkt 06.10.10 Tagesbetreuung von Kindern und Spielplätze

Rubriken- nr.	Beschreibung	Finanzkonto	Investition	Vorläufiges Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz Haushaltsjahr 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Investitionstätigkeit								
	Einzahlungen								
1000	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen			0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00
	0610100.681100 Investitionszuwendungen v Land	I04464	Kindertagesstätten	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00
2000	aus der Veräußerung von Sachanlagen								
3000	aus der Veräußerung von Finanzanlagen								
4000	aus Beiträgen u.ä. Entgelten								
5000	Sonstige Investitionseinzahlungen								
6000	= Summe der invest. Einzahlungen			0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00
	Auszahlungen								
7000	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden								
8000	für Baumaßnahmen								
9000	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen			-4.868,92	-32.990,00	-63.800,00	-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00
	0610100.783100 Ausz f d Erw v Vermöggstn ober	I04464	Kindertagesstätten	-1.115,04	-27.690,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0610101.783100 Ausz f d Erw v Vermöggstn ober	I04464	Kindertagesstätten	0,00	0,00	-33.800,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
	0610102.783100 Ausz f d Erw v Vermöggstn ober	I04464	Kindertagesstätten	0,00	0,00	-20.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
	0610100.783200 Ausz f d Erw v Vermöggstn unte	I04000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	-3.753,88	-5.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0610101.783200 Ausz f d Erw v Vermöggstn unte	I04000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
	0610102.783200 Ausz f d Erw v Vermöggstn unte	I04000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
10000	für den Erwerb von Finanzanlagen								
11000	von aktivierbaren Zuwendungen			0,00	-1.500.000,00	-1.500.000,00	0,00	0,00	0,00
	0610100.781800 Zuw u Zusch f Investitionen a ü B	I04464	Kindertagesstätten	0,00	-1.500.000,00	-1.500.000,00	0,00	0,00	0,00
12000	Sonstige Investitionsauszahlungen								
13000	= Summe (invest. Auszahlungen)			-4.868,92	-1.532.990,00	-1.563.800,00	-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00
14000	= Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)			-4.868,92	-532.990,00	-563.800,00	-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00

- Stadt Rösrath –
Haushaltsplan 2024

Finanzhaushalt nach Investitionen

Produkt 06.10.10 Tagesbetreuung von Kindern und Spielplätze

Rubriken- nr.	Beschreibung	Vorläufiges Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz Haushaltsjahr 2024	Verpflichtungs- ermächtigungen	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Bisher bereitgestellt	Gesamt Ein- /Auszahlungen
Investition I04000 Geringwertige Wirtschaftsgüter										
	2600 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-3.753,88	-5.300,00	-10.000,00		-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-12.424,68	-52.424,68
	3100 = Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.753,88	-5.300,00	-10.000,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-12.424,68	-52.424,68
Investition I04464 Kindertagesstätten										
	1800 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00		0,00	0,00	0,00	1.000.000,00	2.000.000,00
	2600 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-1.115,04	-27.690,00	-53.800,00		-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-30.305,04	-114.105,04
	2800 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	-1.500.000,00	-1.500.000,00		0,00	0,00	0,00	-1.500.000,00	-3.000.000,00
	3100 = Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.115,04	-527.690,00	-553.800,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-530.305,04	-1.114.105,04

Produktbeschreibung Produkt 06.10.20 Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien		
Rösrath		
Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	06.10	Kinder-, Jugend-u. Familienförderung
Produkt	06.10.20	Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien
Verantwortliche Organisationseinheit	Fachbereich 8	
Beschreibung	<p>Zur Vermeidung von Fehlentwicklungen werden präventive Angebote gemacht, z.B. Drogen- und Suchtprävention, Sexual- und Aidsberatung.</p> <p>Im Rahmen der Förderung der Erziehung in der Familie bietet das Jugendamt in Zusammenarbeit mit den freien Trägern Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und bei der Ausübung der Personensorge an.</p> <p>In den Fällen, in denen bereits ein Hilfebedarf entstanden ist, greift die Hilfe zur Erziehung. Hilfe zur Erziehung wird in verschiedensten Formen angeboten. Sie teilt sich auf in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ambulante Hilfen (das Kind bleibt in seiner Familie) - Teilstationäre Hilfen (das Kind wird für einen Teil des Tages außerhalb seiner Familie betreut) - Stationäre Hilfen (das Kind wird außerhalb seiner Familie betreut) 	
Auftrag	Grundgesetz, SGB VIII insb. §§ 27 ff. SGB VIII	
Zielgruppe	Eltern, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene aus der Stadt Rösrath	
Ziele	<p>Personensorgeberechtigte sollen Hilfen zur Erziehung erhalten, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Die Hilfen sollen sich am erzieherischen Bedarf des Kindes ausrichten. Die Hilfen sollen familienergänzend und wenn dies nicht ausreicht, teilstationär oder familienersetzend erfolgen. Durch die Hilfe soll erreicht werden, dass das Kind wieder in die Familie integriert wird oder der junge Mensch auf ein selbstständiges Leben vorbereitet wird.</p>	
Kenn- u. Messzahlen	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Ambulanten Hilfen - Anzahl der Teilstationären Hilfen - Anzahl der Stationären Hilfen 	
Erläuterungen	<p>Die Adoptionsvermittlungsstelle beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach wird gemäß der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung anteilig gezahlt.</p> <p>Die Drogen- und Suchtprävention sowie die Jugendberatung und Jugendwerkstatt werden weiterhin gemäß kreisweiter Förderrichtlinien bezuschusst.</p> <p>Hilfen zur Erziehung werden als Einzelfallhilfen gewährt.</p> <p>Die Kosten für die Leistungen für Erziehungshilfen sowie die Leistungen an Minderjährige und Volljährige wurden aufgrund von Tarifanpassungen und allgemeiner Kostensteigerungen angepasst.</p>	

Teilergebnisplan

Produkt 06.10.20 Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien

Rubriken- nr.	Beschreibung	Sachkonto	Vorläufiges Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz Haushalts-jahr 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
100	Steuern und ähnliche Abgaben							
200	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		-18.750,00	-16.000,00	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00
	414100	Zuweisungen vom Land	-18.750,00	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00	-15.000,00
	416100	Ertr a d Aufl v SoPo a Zuwend	0,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
300	+ Sonstige Transfererträge		-139.726,14	-130.000,00	-100.000,00	-100.000,00	-100.000,00	-100.000,00
	422100	Ersatz v soz Leist in Einricht	-139.726,14	-130.000,00	-100.000,00	-100.000,00	-100.000,00	-100.000,00
400	+ Öffentlich-rechtlich Leistungsentgelte							
500	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte							
600	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-882.798,21	-850.000,00	-850.000,00	-850.000,00	-850.000,00	-850.000,00
	448200	Erträge a Kosterstatt v Gemein	-882.798,21	-850.000,00	-850.000,00	-850.000,00	-850.000,00	-850.000,00
700	+ Sonstige ordentliche Erträge		-4.520,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	456100	Bußgelder	-2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	459203	Wertberichtigungen Transfer	-2.520,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
800	+ Aktivierte Eigenleistungen							
900	+/- Bestandsveränderungen							
1000	= Ordentliche Erträge		-1.045.794,35	-996.000,00	-965.000,00	-965.000,00	-965.000,00	-965.000,00
1100	- Personalaufwendungen		704.124,85	900.700,00	1.455.920,00	1.485.040,00	1.514.750,00	1.545.040,00
	501100	Dienstaufwendungen Beamte	83.249,83	79.160,00	90.980,00	92.800,00	94.660,00	96.550,00
	501200	Dienstaufwendungen Tariflich Beschäft	484.724,08	628.110,00	1.064.110,00	1.085.390,00	1.107.100,00	1.129.240,00
	502200	Versorgungskasse Tariflich Beschäftigte	37.549,96	53.640,00	85.130,00	86.830,00	88.570,00	90.340,00
	503200	Beiträge gesetzl. SV Tariflich Beschäftig	98.600,98	134.110,00	212.820,00	217.080,00	221.420,00	225.850,00
	504100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für	0,00	5.680,00	2.880,00	2.940,00	3.000,00	3.060,00
1200	- Versorgungsaufwendungen		0,00	71.130,00	69.470,00	70.860,00	72.280,00	73.730,00
	512100	Beitr Versorgkasse Versorgempf	0,00	59.770,00	57.650,00	58.800,00	59.980,00	61.180,00
	514100	Beihilfen, Unterstützungsleistungen Ve	0,00	11.360,00	11.820,00	12.060,00	12.300,00	12.550,00
1300	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		177.429,44	101.000,00	150.500,00	150.500,00	150.500,00	150.500,00
	523200	Kostenerstattungen Gem/GV	177.429,44	100.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00
	528100	Aufw f sonstige Sachleistungen	0,00	1.000,00	500,00	500,00	500,00	500,00
1400	- Bilanzielle Abschreibungen							

- Stadt Rösrath –
Haushaltsplan 2024

1500 - Transferaufwendungen	5.668.726,61	5.318.000,00	5.460.000,00	5.560.200,00	5.660.400,00	5.760.600,00
531700 Zuw u Zuschüsse f lfd Zwecke a priv U	9.969,11	8.000,00	10.000,00	10.200,00	10.400,00	10.600,00
533100 Soz Leist a natürliche Pers au	1.902.608,56	1.910.000,00	2.000.000,00	2.050.000,00	2.100.000,00	2.150.000,00
533200 Soz Leist a natürliche Pers in	3.756.148,94	3.400.000,00	3.450.000,00	3.500.000,00	3.550.000,00	3.600.000,00
1600 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	17.237,66	12.500,00	19.100,00	18.300,00	19.500,00	20.800,00
541201 Aufw f Aus- u. Fortbildung	3.507,00	3.000,00	8.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00
543100 Geschäftsaufwendungen	11.878,52	8.000,00	8.200,00	9.200,00	10.200,00	11.200,00
544700 Mitgliedsbeiträge	1.106,83	1.500,00	2.900,00	3.100,00	3.300,00	3.600,00
547303 Wertber. Transfer	745,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1700 = Ordentliche Aufwendungen	6.567.518,56	6.403.330,00	7.154.990,00	7.284.900,00	7.417.430,00	7.550.670,00
1800 = Ordentliches Ergebnis	-5.521.724,21	-5.407.330,00	-6.189.990,00	-6.319.900,00	-6.452.430,00	-6.585.670,00
1900 + Finanzerträge						
2000 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
2100 = Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2200 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-5.521.724,21	-5.407.330,00	-6.189.990,00	-6.319.900,00	-6.452.430,00	-6.585.670,00

Produktbeschreibung Produkt 06.10.30 Förderung von Kindern in der Tagespflege			
Rösrath			
Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	
Produktgruppe	06.10	Kinder-, Jugend-u. Familienförderung	
Produkt	06.10.30	Förderung von Kindern in der Tagespflege	
Verantwortliche Organisationseinheit	Fachbereich 8		
Beschreibung	Aufwendungen für die Unterbringung von einzelnen Kindern in Kindergärten, z.B. Integration und Pflegefamilien, sofern die Kinder tagsüber oder während der üblichen Arbeits- und Geschäftszeit bzw. vor oder nach der Schulzeit, ganztätig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie pflegerisch und erzieherisch betreut werden. Vermittlung und Finanzierung einzelner Kinder / Jugendlicher in Tagespflege.		
Auftrag	SGB VIII, Richtlinien zur Förderung der Tagespflege in Rösrath		
Zielgruppe	Eltern und Kinder aus Rösrath Tagespflegepersonen, welche ein Tagespflegeangebot vorhalten		
Ziele	- Förderung der Entwicklung von Kindern/Jugendlichen in der Tagespflege gem. dem jeweiligen Betreuungsbedarf. - Unterstützung der Eltern, insb. der alleinerziehenden und berufstätigen Eltern bei der Betreuung ihres Kindes.		
Messzahlen	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024
Kinder in Tagespflege (Anzahl)	116	120	120
Anzahl der Tagespflegepersonen	27	29	29
Erläuterungen	Veranschlagt werden hier die Kosten der Tagespflege im Einzelfall sowie die Aufwendungen für die Qualifizierung der Tagespflegepersonen. Da der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für unter 3-jährige Kinder auch durch einen Platz bei einer Tagespflegeperson erfüllt werden kann, werden gleichbleibende Fallzahlen und damit auch Kosten erwartet. Die Eltern haben hierzu entsprechend ihrem Einkommen einen Kostenbeitrag zu leisten. Das Land beteiligt sich durch einen Zuschuss an den Kosten der Tagespflege.		

Teilergebnisplan

Produkt 06.10.30 Förderung von Kindern in der Tagespflege

Rubriken- nr.	Beschreibung	Sachkonto	Vorläufiges Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz Haushalts-jahr 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
100	Steuern und ähnliche Abgaben							
200	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		-141.269,38	-143.580,00	-160.500,00	-180.000,00	-200.000,00	-220.000,00
	414100	Zuweisungen vom Land	-133.026,13	-139.780,00	-160.000,00	-180.000,00	-200.000,00	-220.000,00
	416100	Ertr a d Aufl v SoPo a Zuwend	-8.243,25	-3.800,00	-500,00	0,00	0,00	0,00
300	+ Sonstige Transfererträge		-359.779,50	-350.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	421100	Ersatz v soz Leist auhalb v Ei	-359.779,50	-350.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
400	+ Öffentlich-rechtlich Leistungsentgelte		0,00	0,00	-400.000,00	-416.000,00	-432.000,00	-448.000,00
	432100	Benutzgeb u ähnl Entgelte	0,00	0,00	-280.000,00	-288.000,00	-296.000,00	-304.000,00
	432101	Benutzgeb u ähnl Entgelte	0,00	0,00	-120.000,00	-128.000,00	-136.000,00	-144.000,00
500	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte							
600	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
700	+ Sonstige ordentliche Erträge							
800	+ Aktivierte Eigenleistungen							
900	+/- Bestandsveränderungen							
1000	= Ordentliche Erträge		-501.048,88	-493.580,00	-560.500,00	-596.000,00	-632.000,00	-668.000,00
1100	- Personalaufwendungen		46.728,00	76.240,00	48.200,00	49.160,00	50.140,00	51.140,00
	501200	Dienstaufwendungen Tariflich Beschäft	37.012,87	58.700,00	37.660,00	38.410,00	39.180,00	39.960,00
	502200	Versorgungskasse Tariflich Beschäftigte	2.609,83	5.010,00	3.010,00	3.070,00	3.130,00	3.190,00
	503200	Beiträge gesetzl. SV Tariflich Beschäftig	7.105,30	12.530,00	7.530,00	7.680,00	7.830,00	7.990,00
1200	- Versorgungsaufwendungen							
1300	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		0,00	500,00	750,00	1.000,00	1.250,00	1.500,00
	525500	Unterh d sonst bewegl Verm	0,00	500,00	750,00	1.000,00	1.250,00	1.500,00
1400	- Bilanzielle Abschreibungen		375,00	1.970,00	770,00	1.650,00	1.880,00	2.120,00
	571100	Abschreibungen auf Sachanlagen	375,00	1.970,00	770,00	1.650,00	1.880,00	2.120,00
1500	- Transferaufwendungen		1.485.848,89	1.403.900,00	1.502.000,00	1.576.580,00	1.655.400,00	1.738.170,00

- Stadt Rösrath –
Haushaltsplan 2024

533100 Soz Leist a natürliche Pers au	1.477.606,64	1.400.000,00	1.501.500,00	1.576.580,00	1.655.400,00	1.738.170,00
539101 Auflösung RAP aus Zuwendungen	8.242,25	3.900,00	500,00	0,00	0,00	0,00
1600 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.316,67	3.900,00	3.050,00	3.400,00	3.750,00	4.100,00
541201 Aufw f Aus- u. Fortbildung	0,00	500,00	800,00	900,00	1.000,00	1.100,00
543100 Geschäftsaufwendungen	2.316,67	2.000,00	2.250,00	2.500,00	2.750,00	3.000,00
544600 Versicherungen	0,00	1.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1700 = Ordentliche Aufwendungen	1.535.268,56	1.486.510,00	1.554.770,00	1.631.790,00	1.712.420,00	1.797.030,00
1800 = Ordentliches Ergebnis	-1.034.219,68	-992.930,00	-994.270,00	-1.035.790,00	-1.080.420,00	-1.129.030,00
1900 + Finanzerträge						
2000 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
2100 = Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2200 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.034.219,68	-992.930,00	-994.270,00	-1.035.790,00	-1.080.420,00	-1.129.030,00

- Stadt Rösrath –
Haushaltsplan 2024

Teilfinanzplan

Produkt 06.10.30 Förderung von Kindern in der Tagespflege

Rubriken- nr.	Beschreibung	Finanzkonto	Investition	Vorläufiges Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz Haushaltsjahr 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Investitionstätigkeit								
	Einzahlungen								
1000	aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen								
2000	aus der Veräußerung von Sachanlagen								
3000	aus der Veräußerung von Finanzanlagen								
4000	aus Beiträgen u.ä. Entgelten								
5000	Sonstige Investitionseinzahlungen								
6000	= Summe der invest. Einzahlungen			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Auszahlungen								
7000	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden								
8000	für Baumaßnahmen								
9000	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen			-375,00	-35.000,00	-35.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
	783100 Ausz f d Erw v Vermöggstn ober	104100	Ausstattungs-/Vermögensgegenständ	0,00	-20.000,00	-20.000,00	-3.000,00	-3.000,00	-3.000,00
	783200 Ausz f d Erw v Vermöggstn unte	104000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	-375,00	-15.000,00	-15.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00
10000	für den Erwerb von Finanzanlagen								
11000	von aktivierbaren Zuwendungen								
12000	Sonstige Investitionsauszahlungen								
13000	= Summe (invest. Auszahlungen)			-375,00	-35.000,00	-35.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00
14000	= Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)			-375,00	-35.000,00	-35.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00

- Stadt Rösrath –
Haushaltsplan 2024

Finanzhaushalt nach Investitionen

Produkt 06.10.30 Förderung von Kindern in der Tagespflege

Rubriken- nr.	Beschreibung	Vorläufiges Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz Haushaltsjahr 2024	Verpflichtungs- ermächtigungen	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027	Bisher bereitgestellt	Gesamt Ein- /Auszahlungen
Investition I04000 Geringwertige Wirtschaftsgüter										
	2600 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-375,00	-15.000,00	-15.000,00		-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-15.878,85	-36.878,85
	3100 = Saldo aus Investitionstätigkeit	-375,00	-15.000,00	-15.000,00	0,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-15.878,85	-36.878,85
Investition I04100 Ausstattungs-/Vermögensgegenstände										
	2600 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	-20.000,00	-20.000,00		-3.000,00	-3.000,00	-3.000,00	-20.000,00	-49.000,00
	3100 = Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	-20.000,00	-20.000,00	0,00	-3.000,00	-3.000,00	-3.000,00	-20.000,00	-49.000,00
Investition I04464 Kindertagesstätten										
	2800 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	-2.500,00	-2.500,00
	3100 = Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2.500,00	-2.500,00

Produktbeschreibung Produkt 06.10.40 Jugendarbeit		
Rösrath		
Produktbereich	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe	06.10	Kinder-, Jugend-u. Familienförderung
Produkt	06.10.40	Jugendarbeit
Verantwortliche Organisationseinheit	Fachbereich 8	
Beschreibung	<p>Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendhilfearbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.</p> <p>Sie umfasst die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote wie außerschulische Jugendbildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung, Jugend-, Familien- und Erziehungsberatung.</p>	
Auftrag	SGB VIII, Richtlinien zur finanziellen Förderung von Personal und Einrichtung der Offenen Jugendarbeit durch die Stadt Rösrath, Richtlinien zur finanziellen Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit durch die Stadt Rösrath	
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> - Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene aus der Stadt Rösrath - Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend - Träger der Jugendarbeit 	
Ziele	<p>Jungen Menschen sollen die Angebote zur Verfügung gestellt werden um sie in ihrer Entwicklung zu fördern. Die Interessen der jungen Menschen sollen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Angebote sollen von den jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Sie sollen hierdurch befähigt werden gesellschaftliche Mitverantwortung zu übernehmen.</p> <p>Soziales Engagement soll angeregt werden.</p>	
Kenn- u. Messzahlen	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Jugendzentren (2) - Anzahl der geförderten Ferienmaßnahmen - Anzahl der geförderten Bildungsmaßnahmen 	
Erläuterungen	<p>Die Jugend-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen werden weiterhin gemäß kreisweiter Vereinbarungen bezuschusst.</p> <p>Die Offenen Jugendfreizeitstätten werden nach den Richtlinien der Stadt Rösrath gefördert. Für den Betrieb der Offenen Jugendfreizeitstätten werden Landeszuschüsse gezahlt. Freizeiten, Bildungsmaßnahmen, etc. werden gemäß Richtlinien bezuschusst.</p> <p>Die finanzielle Förderung des Dt. Kinderschutzbundes erfolgt auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsvereinbarung.</p> <p>Zusätzlich werden Mittel für die Arbeit mit Flüchtlingsfamilien und für die Mädchenberatungsstelle zur Verfügung gestellt.</p> <p>Dem Jugendparlament werden weiterhin Mittel zur Verfügung gestellt.</p> <p>Für die Stadtjugendpflege wird ein Zuschuss veranschlagt.</p>	

Teilergebnisplan

Produkt 06.10.40 Jugendarbeit

Rubriken- nr.	Beschreibung	Sachkonto	Vorläufiges Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz Haushalts-jahr 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
100	Steuern und ähnliche Abgaben							
200	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		-241.109,77	-60.430,00	-62.000,00	-63.000,00	-64.000,00	-65.000,00
	414100 Zuweisungen vom Land		-241.109,77	-60.430,00	-62.000,00	-63.000,00	-64.000,00	-65.000,00
300	+ Sonstige Transfererträge							
400	+ Öffentlich-rechtlich Leistungsentgelte							
500	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte							
600	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
700	+ Sonstige ordentliche Erträge							
800	+ Aktivierte Eigenleistungen							
900	+/- Bestandsveränderungen							
1000	= Ordentliche Erträge		-241.109,77	-60.430,00	-62.000,00	-63.000,00	-64.000,00	-65.000,00
1100	- Personalaufwendungen		36.429,94	35.300,00	41.800,00	42.630,00	43.490,00	44.360,00
	501100 Dienstaufwendungen Beamte		3.579,83	3.370,00	3.710,00	3.780,00	3.860,00	3.940,00
	501200 Dienstaufwendungen Tariflich Beschäft		25.581,80	24.400,00	29.670,00	30.260,00	30.870,00	31.490,00
	502200 Versorgungskasse Tariflich Beschäftigte		1.957,05	2.080,00	2.370,00	2.420,00	2.470,00	2.520,00
	503200 Beiträge gesetzl. SV Tariflich Beschäftig		5.311,26	5.210,00	5.930,00	6.050,00	6.170,00	6.290,00
	504100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen für		0,00	240,00	120,00	120,00	120,00	120,00
1200	- Versorgungsaufwendungen		0,00	3.030,00	2.830,00	2.890,00	2.950,00	3.010,00
	512100 Beitr Versorgkasse Versorgempf		0,00	2.550,00	2.350,00	2.400,00	2.450,00	2.500,00
	514100 Beihilfen, Unterstützungsleistungen Ve		0,00	480,00	480,00	490,00	500,00	510,00
1300	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	528100 Aufw f sonstige Sachleistungen		0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1400	- Bilanzielle Abschreibungen							
1500	- Transferaufwendungen		337.804,14	382.000,00	435.000,00	465.000,00	495.000,00	525.000,00
	531700 Zuw u Zuschüsse f lfd Zwecke a priv U		70.396,39	105.000,00	140.000,00	160.000,00	180.000,00	200.000,00
	531800 Zuw u Zuschüsse f lfd Zwecke a ü B		267.407,75	277.000,00	295.000,00	305.000,00	315.000,00	325.000,00
1600	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		65.611,88	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
	541201 Aufw f Aus- u. Fortbildung		419,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

- Stadt Rösrath –
Haushaltsplan 2024

543100 Geschäftsaufwendungen	65.191,93	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
1700 = Ordentliche Aufwendungen	439.845,96	431.330,00	489.630,00	520.520,00	551.440,00	582.370,00
1800 = Ordentliches Ergebnis	-198.736,19	-370.900,00	-427.630,00	-457.520,00	-487.440,00	-517.370,00
1900 + Finanzerträge						
2000 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
2100 = Finanzergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2200 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-198.736,19	-370.900,00	-427.630,00	-457.520,00	-487.440,00	-517.370,00

Art der Aufgabe	Stellenanteile		Stellenwertigkeit
Küchendienst Kindertageseinrichtungen	0,2	40,0 Std./Monat	EG 1
Küchendienst Kindertageseinrichtungen	0,2	15	EG 2
Küchendienst Kindertageseinrichtungen	0,6	25,5	EG 2
Küchendienst Kindertageseinrichtungen	0,2	10	EG 2
Ergänzungskraft Kita	0,3	12	EG S 3
Ergänzungskraft Kita	1	39	EG S 3
Ergänzungskraft Kita	1	39	EG S 3
Ergänzungskraft Kita	1	39	EG S 3
Ergänzungskraft Kita	1	39	EG S 3
Ergänzungskraft Kita	0,7	30	EG S 3
Ergänzungskraft Kita	1	39	EG S 3
Erstkraft Erzieherin	1	39	EG S 8 a besetzt S 3
Erstkraft Erzieherin	1	39	EG S 8 a
Erstkraft Erzieherin	1	39	EG S 8 a
Erstkraft Erzieherin	0,7	30	EG S 8 a
Erstkraft Erzieherin	1	39	EG S 8 a
Erstkraft Erzieherin	0,5	20,25	EG S 8 a
Erstkraft Erzieherin	1	30,00 besetzt	EG S 8 a
Erstkraft Erzieherin	0,7	30	EG S 8 a
Erstkraft Erzieherin	0,7	30	EG S 8 a
Erstkraft Erzieherin	1	39	EG S 8 a
Erstkraft Erzieherin	1	25,0 besetzt	EG S 8 a
Erstkraft Erzieherin	1	39	EG S 8 a
Erstkraft Erzieherin	0,5	19,5	EG S 8 a
Erstkraft Erzieherin	1	39	EG S 8 a
Erstkraft Erzieherin	1	30,0 besetzt	EG S 8 a
Erstkraft Erzieherin	1	39	EG S 8 a
Erstkraft Erzieherin	1	39	EG S 8 a
Erstkraft Erzieherin	1	39	EG S 8 a
Grosstagespflege	1	35,0 besetzt	EG S 8 a
Erstkraft Erzieherin	1	39	EG S 8 a
Erstkraft Erzieherin	0,7	30	EG S 8 a
Erstkraft Erzieherin	1	39	EG S 8 a
Erstkraft Erzieherin	1	39	EG S 8 a
Erstkraft Erzieherin	0,8	31,5	EG S 8 a
Erstkraft Erzieherin	1	39	EG S 8 a
Erstkraft Erzieherin	1	39	EG S 8 a
Leitung Kita	1	39	S 16
stellvertretende Leitung	0,7	30	S 16
Leitung Kita	1	39	S 15
stellvertretende Leitung	1	39	S 13
Verwaltungs-bereich / Beitragsab-rechnung	0,9	35	EG 8
Verwaltungs-bereich / Beitragsab-rechnung	0,3	15	EG 6
Verwaltungs-bereich / Beitragsab-rechnung	0,5	20	EG 6
Heilpädagogik	1	39	EG S 12
Jugendhilfe	0,15	11	EG S 12
Jugendhilfe	0,7	30	EG S 12
Verwaltungs-bereich	0,1	5	EG 9 b
Anteile gesamt	38,15		
durch den 1. Nachtrag stellvertretende Leitung	zum Stellenplan 1	39	S 13
stellvertretende Leitung / Umwandlung	KU	39	S 13
Erstkraftstelle	1	39	S 15
stellvertretende Leitung	1	39	S 15
stellvertretende Leitung / Umwandlung	KU	35	S 16
Erstkraftstelle			
Jugendhilfe	0,5	19,5	EG S 12
Verwaltungsleitung / Bereichsleitung Jugendamt	0,5	20,5	A 11 LBesG NRW
Anteile zusätzlich	3		

Jugendamt / Jugendarbeit			
Art der Aufgabe	Stellenanteile		Stellenwertigkeit
ASD /Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien / Jugendamt	1	39	EG S 14
ASD /Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien / Jugendamt	0,7	25	EG S 14
ASD /Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien / Jugendamt	1	39	EG S 14
ASD /Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien / Jugendamt	1	39	EG S 14
ASD /Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien / Jugendamt	0,5	20	EG S 14
ASD /Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien / Jugendamt	0,8	28	EG S 14
ASD-Leitung /Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien / Jugendamt	1	39	EG S 15
Leitung Jugendamt	1	39	EG S 17
Koordinierung Kinderschutz	1	39	EG S 12
Pflegschaften	1	41	A 11 LBesG NRW
Verwaltung / Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien / Jugendamt	0,5	20	EG 6
Verwaltung / Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien / Jugendamt	0,7	30	EG 8
Verwaltung / Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien / Jugendamt	0,7	30	EG 9 a
Verwaltung / Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien / Jugendamt	1	39	EG 9 c
Verwaltung / familienergänzende Hilfen	0,95	35	EG 10
OGATA	1	39	EG S 8 a
OGATA	0,5	19,5	EG S 8 a
OGATA	0,5	19,5	EG S 8 a
Förderung von Kindern in der Tagespflege	0,3	25	EG S 12
	0,35	14	EG S 12
Jugendarbeit Anteil gesamt	0,5	20	EG S 12
durch den 1. Nachtrag zum ASD /Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien / Jugendamt	Stellenplan gesch 1	39	EG S 14
ASD-Leitung /Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien / Jugendamt	1	39	EG S 15 zu EG S 17
Koordinierung Netzwerke Kinderschutz	1	39	EG S 12 zu EG S 14
Koordinierung Netzwerk Kinderschutz / Anhebung auf eine Vollzeitstelle Jugendsozialarbeit / Umsetzung	0,5	19,5	EG S 12
Rechtsanspruch OGS neue Stelle	0,5	19,5	EG S 12
Verwaltungsleitung / Bereichsleitung Jugendamt	0,5	20,5	A 11 LBesG NRW
Anteile zusätzlich	2,5		



Beschlussvorlage

Kennung: öffentlich
Drucksachenummer: B79/2024
Aktenzeichen: Kinderbetreuung - MM
Fachbereich: FB 8 - Jugend
Datum: 05.02.2024

Beratungsfolge

Gremium	Termin
Jugendhilfeausschuss	22.02.2024
Stadtrat	18.03.2024

Betreff:

Zuschuss zu § 48 Abs. 1 KiBiz – Flexibilisierung der Betreuungszeiten

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu genehmigen:

Variante A.)

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Kriterienkatalog für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz für jede Kindertagesstätte und jede Kindertagespflegestelle zu erstellen. Das Punktesystem soll die Fördersumme des Landes nicht übersteigen. Der Eigenanteil der Kommune in Höhe von 25 % wird genehmigt.

Variante B.)

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Kriterienkatalog für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten mit pauschalieren Beträgen zu erstellen. Anträge können solange gefördert werden, wie Landesmittel zur Verfügung stehen. Der Eigenanteil der Kommune in Höhe von 25 % wird genehmigt.

Variante C.)

Die Verwaltung wird beauftragt, die Landesmittel und den Eigenanteil in Höhe von 25 % auf die Anträge zur Flexibilisierung der Betreuungsmittel aufzuteilen. Die Landesmittel sollen zu 100 % an die Träger weitergereicht werden. Der Eigenanteil der Kommune in Höhe von 25 % wird genehmigt.

Erläuterungen:

Zuschuss zu § 48 Abs. 1 KiBiz – Flexibilisierung der Betreuungszeiten

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) zum 01.08.2020 in der neuen Fassung stellt das Land gemäß §

48 KiBiz dem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Das Jugendamt entscheidet im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung aufgenommen werden.

Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in Kindertageseinrichtungen, wie

- Öffnungszeiten, die über eine Öffnungszeit von 47 Stunden hinausgehen (die maximale Betreuungszeit von 45 Stunden pro Kind soll dabei jedoch nicht überschritten werden),
- Öffnungszeiten an Wochenend- und Feiertagen,
- Öffnungszeiten und Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder Notfallangebote,
- bis zu 15 Öffnungstage, wenn die Einrichtung nur an 15 oder weniger Öffnungstagen schließt,
- Ergänzende Kindertagepflege gemäß § 23 Abs. 1.

Für das Kindergartenjahr 2023/2024 wurde vom Land ein Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten i.H.v. 133.256,48 € gewährt. Zu diesem Zuschuss ist die Kommune verpflichtet, einen Eigenanteil i.H.v. 25 % der Förderung einzubringen. In Geldeswert ergibt dies 33.314,12 € bei einer Weiterleitung des gesamten Zuschusses i.H.v. 133.256,48 €.

Der Zuschuss ist von der Stadt Rösrath nach selbst festgelegten Kriterien anteilig zu verteilen. Bisher wurden keine Zuschüsse zur Flexibilisierung gezahlt. Durch die enge Personaldecke ist in vielen Kindertageseinrichtungen im Laufe des Jahres Betreuung ausgefallen oder Betreuung eingeschränkt worden. Anzumerken ist, dass zu den erweiterten Betreuungszeiten keine Feiern und Feste gezahlt werden können.

Da aktuell zwei Anträge durch Kindertagesstätten dem Jugendamt vorliegen (Kita Purzelbaum, Kita Villa Löwenzahn), ist über die Anträge zu entscheiden.

Folgende Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses gem. § 48 Abs. 1 KiBiz scheinen Sinn zu machen:

A.)

Der Kriterienkatalog wird so aufgestellt, dass jede Kindertagesstätte und jede Kindertagespflege nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz gefördert wird.

Aus Sicht des Jugendamtes der Stadt Rösrath ergeben folgende Kriterien Sinn:

- Öffnungszeiten über 47 Wochenstunden
 - o Über 47 Wochenstunden = 1 Punkt
 - o Über 48 Wochenstunden = 2 Punkte
 - o Über 49 Wochenstunden = 3 Punkte
 - o Über 50 Wochenstunden = 4 Punkte
- Öffnungszeiten an Wochenend- und Feiertagen
 - o Öffnungszeiten an Samstagen = 2 Punkte
 - o Öffnungszeiten an Sonntagen = 4 Punkte
 - o Öffnungszeiten an Feiertagen = 4 Punkte
- Öffnungszeiten vor 7.00 Uhr und nach 17.00 Uhr
 - o Öffnungszeiten ab 6.00 Uhr = 2 Punkte
 - o Öffnungszeiten ab 6.45 Uhr = 1 Punkt

- Öffnungszeiten nach 17.00 Uhr bis 17.29 Uhr = 2 Punkte
- Öffnungszeiten nach 17.30 Uhr bis 17.59 Uhr = 3 Punkte
- Öffnungszeiten nach 18.00 Uhr = 4 Punkte
- 15 Schließtage oder weniger im Jahr
 - 15 Schließtage = 2 Punkte
 - 14 – 10 Schließtage = 3 Punkte
 - 9 – 5 Schließtage = 4 Punkte
 - 4 – 0 Schließtage = 6 Punkte
- Betreuungsangebote für unregelmäßige Bedarfe (gem. § 48 Abs. 1 Nr. 5 KiBiz)
 - Betreuungsangebote für unregelmäßige Bedarfe = 1 Punkt
- Ergänzende Tagespflege (für Betreuungsangebote für längerfristige Zeiten von mehr als einer Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätten)
 - Ergänzende Tagespflege = 1 Punkt

Rösrath hat 18 Kindertageseinrichtungen. Die maximal zu vergebende Punktzahl pro Einrichtung beträgt somit 22 Punkte. Würde jede Einrichtung alle erweiterte Betreuungszeiten anbieten, kämen 396 Punkte zustande.

Rösrath hat 25 Tagespflegepersonen. Würde jede Tagespflegeperson alle erweiterte Betreuungszeiten anbieten kämen 550 Punkte zustande.

133.256,48 €/946 Punkte ergibt 140,86 Euro pro Punkt. Hinzu kommt der Eigenanteil in Höhe von maximal 35,22 Euro pro Punkt.

Die aufgezeigten Kriterien sollen auch für Folgejahre beibehalten werden. Ausschließlich der Geldeswert pro Punkt muss jedes Jahr an den bewilligten Zuschuss des Landes sowie eingereichten Anträgen der Kindertagesstätten und Tagespflegepersonen angepasst werden.

B.)

Es wird ein Pauschalbetrag i.H.v. 2.000,00 € pro Punkt festgelegt. Sollten alle Kindertagesstätten sowie Kindertagespflegestellen einen Antrag stellen, ist der Landeszuschuss nicht ausreichend, um alle Zuschüsse zu finanzieren. Hier wäre ein zusätzlicher Mitteleinfluss von Seiten der Stadt Rösrath notwendig. Die Bezuschussung könnte solange gewährt werden, wie die Fördermittel des Landes nicht verwendet wurden.

Die aufgezeigten Kriterien sollen auch für Folgejahre beibehalten werden.

- Öffnungszeiten über 47 Wochenstunden
 - Über 47 Wochenstunden = 1 Punkt
 - Über 48 Wochenstunden = 2 Punkte
 - Über 49 Wochenstunden = 3 Punkte
 - Über 50 Wochenstunden = 4 Punkte
- Öffnungszeiten an Wochenend- und Feiertagen
 - Öffnungszeiten an Samstagen = 2 Punkte
 - Öffnungszeiten an Sonntagen = 4 Punkte
 - Öffnungszeiten an Feiertagen = 4 Punkte
- Öffnungszeiten vor 7.00 Uhr und nach 17.00 Uhr
 - Öffnungszeiten ab 6.00 Uhr = 2 Punkte
 - Öffnungszeiten ab 6.45 Uhr = 1 Punkt
 - Öffnungszeiten nach 17.00 Uhr bis 17.29 Uhr = 2 Punkte
 - Öffnungszeiten nach 17.30 Uhr bis 17.59 Uhr = 3 Punkte

- Öffnungszeiten nach 18.00 Uhr = 4 Punkte
- 15 Schließtage oder weniger im Jahr
 - 15 Schließtage = 2 Punkte
 - 14 – 10 Schließtage = 3 Punkte
 - 9 – 5 Schließtage = 4 Punkte
 - 4 – 0 Schließtage = 6 Punkte
- Betreuungsangebote für unregelmäßige Bedarfe (gem. § 48 Abs. 1 Nr. 5 KiBiz)
 - Betreuungsangebote für unregelmäßige Bedarfe = 1 Punkt
- Ergänzende Tagespflege (für Betreuungsangebote für längerfristige Zeiten von mehr als einer Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätten)
 - Ergänzende Tagespflege = 1 Punkt

Rösrath hat 18 Kindertageseinrichtungen. Die maximal zu vergebende Punktzahl pro Einrichtung beträgt somit 22 Punkte. Würde jede Einrichtung alle erweiterte Betreuungszeiten anbieten, kämen 396 Punkte zustande.

Rösrath hat 25 Tagespflegepersonen. Würde jede Kindertagespflegestellen alle erweiterte Betreuungszeiten anbieten kämen 550 Punkte zustande.

Sollten alle Kindertageseinrichtungen und alle Kindertagespflegestellen einen Antrag auf Bezuschussung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten stellen und genehmigt bekommen, würden 946 Punkte vergeben werden. Dies würde eine Fördersumme von insgesamt 1.892.000,00 Euro abzüglich 133.256,48 Euro Landesmittel bedeuten.

C.)

Der Landeszuschuss wird auf die Anzahl der Anträge aufgeteilt. Der Landeszuschuss und der Eigenanteil der Kommune sollen in jedem Jahr ausgezahlt werden.

Folgende Auswirkungen haben die Varianten:

	Variante A	Variante B	Variante C
Kita Purzelbaum	2 Punkte = 352,16 €	2 Punkte = 4.000,00 €	83.285,30 €
Löwenzahn	1 Punkt = 176,08 €	1 Punkt = 2000,00 €	83.258,30 €

Im Auftrag

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Yvonne Zieren
Jugendamtsleitung

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen ja nein
- Die benötigten Mittel sind im Haushalt eingestellt ja nein
- Betroffene Haushaltsjahre
- Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von bis zu 35.000 € einmalig jährlich

Auswirkungen für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für den Klimaschutz

- keine positiv negativ nicht eindeutig

Die Maßnahme lässt negative Auswirkungen auf folgende Parameter erwarten

- Wasserhaushalt Kleinklima Fauna u. Flora Hochwasserschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für die Bewusstseinsstärkung/Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Klimaschutzes

- keine positiv negativ nicht eindeutig

Gegebenenfalls kurze Erläuterung der Einstufung und möglicher Kompensationsmaßnahmen:



Beschlussvorlage

Kennung: öffentlich
Drucksachenummer: B80/2024
Aktenzeichen: Planung Jugendhilfe YZ
Fachbereich: FB 8 - Jugend
Datum: 31.01.2024

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	22.02.2024
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2024
Stadtrat	18.03.2024

Betreff:

**Ergänzung der Jugendhilfeplanung Kindertageseinrichtungen:
Aufteilung der Kindertageseinrichtungs- und Kindertagespflegeplätze zum
Kindergartenjahr 2024/2025 in der Stadt Rösrath gemäß § 32 Kinderbildungsgesetz
(KiBiz)**

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt für das Kindergartenjahr 2024/2025:

1. Das Kindertageseinrichtungsangebot mit den Gruppenformen und Betreuungszeiten wird, wie in den Erläuterungen dargestellt, verabschiedet.
2. Der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rhein-Oberberg sowie der Rheinisch-Bergische Elternverein e.V. erhalten einen Zuschuss in Höhe von 15.000 € für die jeweiligen Waldkindergartengruppen.
3. Das Angebot an Kindertagespflegeplätzen mit 112 Plätzen wird verabschiedet.
4. Der Zuschuss für die 5 Familienzentren in Höhe von 21.076,55 € wird gewährt.
5. Die Verwaltung erhält den Auftrag zur Beantragung der entsprechenden Landesmittel.
6. Der zusätzliche städtische Zuschuss für Elterninitiativen in Höhe von 3 % sowie für andere freie Trägerschaften in Höhe von 8% wird weiter gewährt.
7. Der Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V. erhält als Ausgleich für die Einstufung als kirchlicher Träger einen zusätzlichen städtischen Zuschuss in Höhe von 11 %.
8. Die Zuschüsse berechnen sich anhand der Kindpauschalen/Planungsgarantien zuzüglich der Kaltmiete sowie abzüglich des Vorabzuges je Gruppe und des Trägeranteils.
9. Die Bezuschussung zu einer Flexibilisierung der Betreuungszeiten wird gewährt.

Sofern noch Korrekturen bezüglich der Angebote in den Kindertageseinrichtungen erforderlich werden, wird die Verwaltung ermächtigt, die Änderungen umzusetzen, soweit hierfür die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Verwaltung steht aktuell mit dem Träger Diakonie Michaelshoven Kindertagesstätte gGmbH in Verhandlung, dass durch die Fertigstellung der Kindertagesstätte Venauen zwei zusätzliche Gruppen eröffnet werden können. Diese werden voraussichtlich in die Interemslösung in Venauen einziehen. Daher werden an das Landesjugendamt zusätzlich zwei weitere Gruppen angemeldet werden.

Erläuterungen:

Der Stadtrat beschließt, nach Beratung im Jugendhilfeausschuss und auf Grundlage der durch die Träger und der Jugendhilfeplanung gemeldeten Plätze, jährlich die Kindertageseinrichtungsstruktur, die Anzahl des Kindertagespflegeangebots für das kommende Kindergartenjahr und die hierfür erforderliche Finanzierung.

Zuletzt wurde die Belegung für das Kindergartenjahr 2023/2024 am 13.03.2023 beschlossen.

Für die vergangenen Kindergartenjahre wurde der Zuschuss des Landes auf der Grundlage der Ratsbeschlüsse bewilligt und die Träger haben dementsprechend ihre Plätze vergeben.

Eine abschließende Prognose über die tatsächliche Versorgung für das nächste Kindergartenjahr 2024/2025 kann nach aktuellem Stand noch nicht getroffen werden. Eine Kindertageseinrichtung wird voraussichtlich während des Kindergartenjahres baulich fertig und bezogen werden. Hierfür bedarf es Verhandlungen mit dem Bauherrn und Vermieter des Interimsgebäudes.

Der Bedarf an einer Betreuung von Kindern unter 3 Jahren ist weiter steigend. Auch ist ein Anstieg von Kindern von 3-4 Jahren zu verzeichnen. Aufgrund der herausfordernden Personalsituation in vielen Einrichtungen ist die Bereitschaft Überbelegungen anzumelden gesunken. Die Einrichtungen sind aber bereit, bei der Stabilisierung des Personalbestands Plätze nachzumelden.

Die tatsächliche Belegung der Einrichtungen wird über das webbasierende Programm „KiBiz-web“ monatlich erfasst. Die bisherige Belegung im Kindergartenjahr 2023/2024 liegt bei allen Trägern und Einrichtungen innerhalb des angemeldeten und bewilligten Bedarfs.

Die Berechnung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage des § 32 Allgemeine Voraussetzung der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen, sowie § 41 Planungsgarantie des Kinderbildungsgesetzes (Kibiz).

Die Anträge der Träger, welche bis zum Dezember 2023 beim Jugendamt eingegangen sind, wurden in der Jugendhilfeplanung berücksichtigt und die Planungsgruppe wurde hierüber per E-Mail in Kenntnis gesetzt.

Einige Einrichtungen haben aufgrund der aktuell schwierigen Personalsituation und oder den räumlichen Begebenheiten die Anzahl der Plätze reduziert, oder Stundenkontingente verändert.

Auch die schwierige Personalsituation vieler Einrichtungen führt zu veränderten Angebotsstrukturen. Trotzdem ist die Zahl der gemeldeten Plätze annähernd gleichgeblieben. Eine erste Verbesserung des Bedarfs soll innerhalb des Kindergartenjahres erreicht werden.

Das bestehende Angebot wurde mit der Zahl der neu angemeldeten Kinder abgeglichen. Entsprechend wurden die Betreuungszeiten festgelegt. Der ermittelte Bedarf für Kinder ab drei Jahren ist nahezu identisch. Die Anzahl der Kinder unter drei Jahren ist um 183 gesunken. Bei den Plätzen für Kinder unter 3 Jahren ist man zur Deckung des Bedarfs weiterhin auf die Betreuung in Kindertagespflegestellen angewiesen.

Aktuell werden 27 Kindertagespflegepersonen, davon 6 Großtagespflegestellen, öffentlich gefördert. Sie betreuen insgesamt 112 Kinder. Zwei Personen befinden sich aktuell in der Zertifizierungsmaßnahme zur Kindertagespflegeperson.

Auf dem Arbeitsmarkt sind kaum noch Fachkräfte vorhanden und die personelle Besetzung neuer Gruppen ist für die Träger eine große Herausforderung. Dies wird voraussichtlich

weiterhin zu unplanbaren Einschränkungen der Betreuungszeiten in diversen Einrichtungen führen.

Bedarf für das Kindergarten 2024/2025

1. Die Träger haben für die Kinder im Alter von **3 Jahren bis zur Einschulung 805 Plätze (Vorjahr 804 Plätze) angemeldet**. Dies ergibt bei 866 Kindern im Alter von 3 bis zur Einschulung (gemäß der aktuellen Einwohnermeldedaten) eine Versorgungsquote von 92,96 % (Vorjahr 92,73 %).

Durch die Fertigstellung der neuen Kindertagesstätten Venauen im November 2024 könnten sich weitere Betreuungsangebote eröffnen. Aufgrund der erst kürzlich offengelegten Planungen der Diakonie Michaelshoven Kindertagesstätte gGmbH befindet sich die Verwaltung in Sondierungsgesprächen. Dies würde sich positiv auf die Versorgungsquote auswirken. Hier ist die zusätzliche Belegung von bis zu 2 Gruppen á 20 Kinder zu berücksichtigen.

2. Für die 461 Kinder **unter 3 Jahren** wurde im Jugendhilfeausschuss die Ausbaustufe für mindestens 35% der 0-3-jährigen Kinder beschlossen. Es wurden von den Trägern **194 Plätze in Einrichtungen** und für die Tagespflegepersonen **112 Plätze in Tagespflege** (Vorjahr 120) angemeldet. Das entspricht einem Angebot von insgesamt **66,4 % (Vorjahr 47,2 %)**.
3. Das von den Trägern gemeldete Angebot an Kindertageseinrichtungsplätzen umfasst insgesamt **999 Plätze**. Hier sind die Reduzierungen der Betreuungsplätze durch **Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (29)** bereits berücksichtigt. In der Regel nutzt ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf zwei Plätze.
4. Auf die Stadt Rösrath ergibt sich nach Abstimmung mit den Trägern folgendes Angebot an Gruppenformen und Betreuungszeiten:

Stadt Rösrath Insgesamt

Angebotsstruktur und Betreuungszeiten:

Gruppenform	25 Std.	25 Std. KmB	35 Std.	35 Std. KmB	45 Std.	45 Std. KmB	Summe	U3	Ü3
I. 2 Jahre bis zur Einschulung	5	0	149	0	374	0	528	144	384
II. unter 3 Jahre	0	0	14	0	36	0	50	50	0
III. 3 Jahre bis zur Einschulung	19	2	151	2	233	14	421	0	421
Insgesamt	24	2	314	2	643	14	999*	194	805

**Durch die Aufnahme der insgesamt 29 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf reduziert sich die Anzahl der Betreuungsplätze auf 999.*

Bedarfs-Angebotsrelation mit 112 Tagespflegeplätzen

U 3		3 - 6 Jahre	
Angebot	Deckung altersgleiche Bevölkerung (0,4J- U3J) bei 644 Kindern (Vorjahr 700 Kinder)	Angebot	Deckung altersgleiche Bevölkerung (3J-6,3J) bei 867 Kindern (Vorjahr 872 Kinder)
194+112=306	66,4 %	805	92,96 %

Auf eine Differenzierung nach Stadtgebieten wird, wie in den Vorjahren, nicht eingegangen, da sich die Platzvermittlung über das gesamte Stadtgebiet verteilt und eine Aufteilung nach Stadtgebieten daher nicht aussagekräftig ist.

Die Übersicht der einrichtungsbezogenen Angebote ist beigelegt (Anlage).

Das weitere von den Trägern vorliegende Platzangebot wurde im Rahmen der Jugendhilfeplanung abgestimmt. Die Träger haben die Möglichkeit, im Rahmen der Planungsgarantie zu planen. Dadurch besteht eine unterjährige Flexibilität für eine bedarfsentsprechende Vergabe der Plätze. Die Zahl der Tagespflegeplätze ist insbesondere erforderlich, um den Rechtsanspruch für Kinder unter 3 Jahren zu gewährleisten. Die Anzahl der in Rösraith lebenden Kinder unter 3 Jahren ist, im Vergleich zum Vorjahr von 644 auf 461 Kinder zurück gegangen. Die Anzahl der Kinder über 3 Jahren bis zur Einschulung ist im Vergleich von 2023 zu 2024 um 0,6 %, von 867 auf 866 Kinder, zurückgegangen.

Die bisherige Einrichtungsstruktur muss dem angemeldeten Bedarf der Eltern angepasst werden. Aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung und den unterschiedlichen Tagespflegeangeboten in den einzelnen Stadtteilen ist letztendlich die Gesamtentwicklung in Rösraith ausschlaggebend. Bisher konnten fast alle Plätze wohnort- oder arbeitsstättenah vermittelt werden. Bei der Vermittlung von Tagespflegestellen kann dies nicht immer gewährleistet werden.

Bei den gemeindefremden Kindergartenbesuchern findet gemäß § 49 KiBiz im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs ein Kostenausgleich mit den anderen Jugendämtern statt.

Finanzielle Auswirkungen bei 999 * Kindergartenplätzen für das Jahr 2023/2024:

**Durch die Aufnahme der insgesamt 29 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf reduziert sich die Anzahl der Betreuungsplätze auf 999.*

Die Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz wurde für das Kindergartenjahr 2024/2025 mit 9,65% festgesetzt. Für die Zuschüsse zur Miete gilt entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex eine Fortschreibungsrate von 6,31% (lt. LVR Rundschreiben Nr. 42/03/2024).

	Ist 2022/2023	Planung 2023/2024
Gesamtbetriebskosten	9.737.745,97 €	9.975.919,26 €
Landeszuschuss	5.338.706,38€	5.522.245,86€
Städt. Anteil	4.399.039,59€	4.453.673,4€
Kosten je Platz (Gesamtbetriebskosten)	9.747,49€	9.985,91€
Über den Landeszuschuss hinausgehende Ausgleichszahlungen		
Ausgleich Elternbeitragsbefreiung	685.171,49 €	715.417,73 €
zusätzliche Flexibilisierung der Betreuungszeiten	0,00 €	133.256,48 €

Hinzu kommt der Landeszuschuss von derzeit 1.168,69 € pro Tagespflegekind. Dies ergibt unter Annahme von 120 Tagespflegekindern einen Zuschuss in Höhe von 140.242,80 € im Kindergartenjahr. Für die Kinder mit Behinderung wird der 3,5 fache Satz (3.353,28 €) der Gruppenform III bewilligt.

Die Einnahmen sowie die Betriebskosten werden im Haushalt 2024 berücksichtigt. Die Betreuungszeiten haben sich weiter, wie bereits in den Vorjahren, zu längeren Aufenthalten der Kinder in den Kindertageseinrichtungen verändert.

Die zusätzliche Förderung der Elterninitiativen und der finanzschwachen Träger sind in den Gesamtbetriebskosten und dem städtischen Anteil berücksichtigt. Das mit den Trägern abgestimmte Angebot verteilt sich gemäß § 25 KiBiz auf die einzelnen Trägergruppierungen und wird entsprechend § 38 Abs. 1 KiBiz für das Kindergartenjahr 2024/2025 beantragt:

5. zusätzlich wird für 112 Kinder der Landeszuschuss in Höhe von je 1.281,47 € für Kinder in der Tagespflege gemäß § 24 KiBiz sowie
6. der Zuschuss von je 21.076,55 € gemäß § 43 KiBiz für die fünf vom Jugendhilfeausschuss verabschiedeten Familienzentren
 1. des Caritasverbandes
 2. der Diakonie Michaelshoven – Kita Volberg
 3. der städtischen Kindertageseinrichtung „Höhenweg“ im Verbund mit der Katholischen Kindertageseinrichtung „Arche Noah“
 4. der Arbeiterwohlfahrt im Verbund mit der Kindertageseinrichtung „Die Kleinen Eichen“
 5. des Rhein.-Berg.-Elternverein e.V. Träger der Kindertageseinrichtung Purzelbaum
7. der Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete gemäß § 34 KiBiz und
8. der Zuschuss für die 2 Waldkindergartengruppen der AWO gem. § 35 KiBiz in Höhe von 30.000 € sowie
9. der Zuschuss für die Waldkindergartengruppe des Rheinisch Bergischen Elternvereins e.V. der Kindertageseinrichtung Purzelbaum in Höhe von 15.000 € gemäß § 35 KiBiz beantragt.

Mit dem Angebot von 1.111 Plätzen (999 Plätzen in Kindertageseinrichtungen und 112 Plätzen in der Tagespflege) für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung kann dem derzeit angemeldeten Bedarf der Einrichtungen nicht im vollen Umfang entsprochen werden.

Der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III mit 45 Stunden gemeldet wurden, liegt mit knapp unter der maximal möglichen Erhöhung von vier Prozentpunkten im Vergleich zum Vorjahr und entspricht damit den Anforderungen des § 33 Abs.3 KiBiz.

Dem Landesjugendamt müssen die Gruppenformen und Betreuungszeiten neben der Anzahl der zu fördernden Familienzentren und der Plätze in Tagespflege für jedes Kind bis zum

Schuleintritt nach § 33 Abs. 1, 3,4 und 5 KiBiz sowie § 24 Abs. 1 KiBiz für das folgende Kindergartenjahr bis zum 15. März 2024 mitgeteilt werden

Im Auftrag

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Yvonne Zieren
Fachbereichsleitung 8

Anlage(n):

Anlage I – Ergänzung der Jugendhilfeplanung – Bedarfsmeldung 2024/2025

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Die benötigten Mittel sind im Haushalt eingestellt

ja

nein

Betroffene Haushaltsjahre

Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von _____ €

einmalig

jährlich

Auswirkungen für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für den Klimaschutz

keine

positiv

negativ

nicht eindeutig

Die Maßnahme lässt negative Auswirkungen auf folgende Parameter erwarten

Wasserhaushalt

Kleinklima

Fauna u. Flora

Hochwasserschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für die Bewusstseinsstärkung/Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Klimaschutzes

keine

positiv

negativ

nicht eindeutig

Gegebenenfalls kurze Erläuterung der Einstufung und möglicher Kompensationsmaßnahmen:



Mitteilungsvorlage

Kennung:	öffentlich
Drucksachennummer:	B47/2024
Aktenzeichen:	Gü
Fachbereich:	KEIS - Stabsstelle Kultur, Ehrenamt, Inklusion, Senioren
Datum:	19.01.2024

Beratungsfolge

Gremium	Termin
Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren	06.02.2024
Jugendhilfeausschuss	22.02.2024

Betreff:

Sozialplanung „Motiv Mensch“ Stelle eines Quartierskümmers

Inhalt der Mitteilung:

Für den Stadtteil Rösrath wurde eine niederschwellige Anlaufstelle durch den Stadtratsbeschluss vom 01.07.2019 und dem Beschluss der Verlängerung vom 28.02.2023 eingerichtet. Die Stelle des Quartierskümmers wurde über den Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V. in Kooperation mit der Stadt Rösrath im Juni 2020 bis Ende 2022 besetzt. Aktuell nimmt Frau Figiel als Koordinatorin vom Caritasverband die Aufgaben wahr und es erfolgte eine neue strategische Ausrichtung.

Die „Fachstelle strategische Quartiersentwicklung“ hat den Caritasverband und die Stadt Rösrath ab Frühjahr 2023 im gesamten Aufbau-Prozess für ein Quartierskonzept beraten und unterstützt, um Fördermittel beim Deutschen Hilfswerk zu beantragen.

Die Ergebnisse wurden im Juni in diesem Ausschuss und im Ausschuss für Bildung, Schule, Sport und Freizeitgestaltung, am 14. August in der AG § 78 KJHG und am 23. November 2023 im Jugendhilfeausschuss präsentiert.

Am 23. November 2023 ist die Förderzusage vom Deutschen Hilfswerk beim Caritasverband eingetroffen.

Somit kann die Quartiersentwicklung Rösrath-Mitte nach der Stellenbesetzung starten.

Die Stiftung Deutsches Hilfswerk fördert die Quartiersentwicklung in Rösrath-Mitte und unterstützt damit eine generationenübergreifende Projektidee der Caritas RheinBerg. Demnach sollen in Rösrath-Mitte unter der Mitwirkung zahlreicher Kooperationspartner neue Orte und Angebote geschaffen werden, die die Teilhabe aller Menschen fördern. Mit der nun erfolgten Förderzusage nimmt das Projekt seine nächste Hürde. Ein Quartiersentwickler kann eingestellt und erste Projektideen in Angriff genommen werden.

Auch die Stadt Rösrath ist als Partnerin an Bord und an der Konzeptentwicklung beteiligt. Im Rahmen der Antragsvorbereitung wurde in Zusammenarbeit mit der Stadt und der „Fachstelle strategische Quartiersentwicklung“ vom Rheinisch-Bergischen Kreis ein Partizipationsprozess

durchgeführt. Dazu gehörten Fachworkshops, eine Umfrage unter mehr als 1.000 Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen, eine Bürgerbeteiligungsveranstaltung sowie Experteninterviews. Die Rückmeldungen wurden ausgewertet, in der geplanten Quartierentwicklung berücksichtigt, und waren letztlich Grundlage für den nun bewilligten Förderantrag.

In einem ersten Schritt soll nun die Stelle eines hauptamtlichen Quartiersentwicklers (vormals Quartierskümmers) geschaffen und ein Quartiersbüro in den Räumlichkeiten des Caritas Familienzentrums am Schützenplatz eingerichtet werden.

Es folgt eine umfangreiche öffentliche Kampagne, um für die Quartiersentwicklung zu werben. Eine Kickoff-Veranstaltung sowie die Aktion „Rotes Sofa“ und der Aufbau einer Website sollen das Projekt in die Öffentlichkeit tragen. Projektziele sind die Schaffung eines selbstorganisierten Jugendorts, ein Bündnis zur Beratung beim Übergang von der Schule in den Beruf, ein sozialer Fahrdienst sowie ein alternativer Pflegetreff und eine Wohnwerkstatt zur Stärkung einer lebendigen Nachbarschaft. Die Umsetzungsschritte werden durch die „Fachstelle strategische Quartiersentwicklung“ vom Rheinisch-Bergischen Kreis begleitet.

Die Quartiersentwicklung soll mit der Vielzahl an Kooperationspartnern dazu beitragen, mehr Angebote für Jugendliche, jungen Erwachsene, Familien und Senioren in Rösrath-Mitte zu etablieren. Das Projekt basiert in weiten Teilen auf der kreativen Kraft und dem freiwilligen Engagement von Bürger/-innen im Quartier. Die Rolle des Quartiersentwicklers ist die Möglichmachung und Begleitung, damit sich breites ehrenamtliches Engagement ausbaut bzw. aufbaut und nachhaltig Bestand hat. Da es in Rösrath schon immer sehr viel bürgerschaftliches Engagement gibt, ist ein gutes Fundament gegeben.

Die Stiftung Deutsches Hilfswerk unterstützt und fördert soziale Projekte in ganz Deutschland. Eine der Förderkriterien ist, dass die Projekte das Gemeinwesen stärken. Das Geld stammt aus dem Losverkauf der Deutschen Fernsehlotterie. Alle eingespielten Zweckerträge fließen deutschlandweit in förderfähige Projekte von **gemeinnützigen Organisationen** – in Rösrath profitiert nun die Caritas RheinBerg. Die Stiftung übernimmt für die Dauer von 3 Jahren 80 Prozent der Personalkosten für die Einstellung eines Quartiersentwicklers für die Stadt Rösrath. Die verbleibenden 20% werden vom Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V. übernommen
Eine Verlängerung für weitere zwei Jahre ist möglich.

Im Auftrag

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Elke Günzel
Stabsstellenleiterin



Beschlussvorlage

Kennung: öffentlich
Drucksachenummer: B81/2024
Aktenzeichen: Mittagsverpflegung - YZ
Fachbereich: FB 8 - Jugend
Datum: 05.02.2024

Beratungsfolge

Gremium	Termin
Jugendhilfeausschuss	22.02.2024

Betreff:
Neuausschreibung Caterer der städtischen Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag
Die Verwaltung wird beauftragt, die Mittagsverpflegung der städtischen Kindertageseinrichtungen neu auszuschreiben.

Erläuterungen:

Im Jahr 2022 hat die Verwaltung den Auftrag für die Mittagsverpflegung der städtischen Kindertagesstätten ausgeschrieben. Die Anforderung war, dass im Cook & Chill/High-Convenience-Regenerationsverfahren eine ausgewogene und dem DGE-Qualitätsstandard für Kitas entsprechende Verpflegung angeboten werden sollte. Die Verpflegung sollte ein wesentlicher Baustein zur Gesunderhaltung und Förderung der heranwachsenden Kinder darstellen und gleichzeitig den Vorbildcharakter für optimale Ernährung unterstützen. Auf die Ausschreibung reagierte der Anbieter Michael Eberhardt Catering GmbH. Der Vertrag wurde am 22.12.22 geschlossen.

In den Folgemonaten wurde mehrfach Kritik gegenüber dem Caterer bezüglich Essensqualität geäußert. Von jeder der beiden Kindertagesstätten wurde eine Meldung bei dem Amt für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung getätigt, da die Qualität extrem kritisch zu betrachten war.

Mit Schreiben vom 21.12.2023 hat der Anbieter um eine Auflösung des Vertrags in beiderseitigem Einvernehmen gebeten.

Im Auftrag

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Yvonne Zieren
Jugendamtsleitung

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen ja nein
- Die benötigten Mittel sind im Haushalt eingestellt ja nein
- Betroffene Haushaltsjahre
- Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von _____ € einmalig jährlich

Auswirkungen für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für den Klimaschutz

- keine positiv negativ nicht eindeutig

Die Maßnahme lässt negative Auswirkungen auf folgende Parameter erwarten

- Wasserhaushalt Kleinklima Fauna u. Flora Hochwasserschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für die Bewusstseinsstärkung/Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Klimaschutzes

- keine positiv negativ nicht eindeutig

Gegebenenfalls kurze Erläuterung der Einstufung und möglicher Kompensationsmaßnahmen:



Beschlussvorlage

Kennung: öffentlich
Drucksachenummer: B66/2024
Aktenzeichen: Anna Ufer-Tomczak
Fachbereich: FB 2 – Bildung und Sport
Datum: 29.01.2024

Beratungsfolge

Gremium	Termin
Ausschuss für Bildung, Schule, Sport und Freizeitgestaltung	15.02.2024
Jugendhilfeausschuss	22.02.2024
Stadtrat	18.03.2024

Betreff:

Offene Ganztagsschule in der Stadt Rösrath zum Schuljahr 2024/2025

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Rösrath beschließt:

1. Es sollen bis zu 737 Plätze an den Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich für das Schuljahr 2024/2025 angeboten werden.
2. Die Träger sollen die Zuschüsse entsprechend den bestehenden Kooperationsvereinbarungen erhalten.
3. Sollten noch Korrekturen bezüglich der Angebote an den einzelnen Grundschulen erforderlich werden, wird die Verwaltung ermächtigt, Änderungen in Abstimmung mit den Trägern und den Schulen umzusetzen.
4. Die Zuschüsse des Landes sollen bei der Bezirksregierung beantragt werden.

Erläuterungen

Anhand der Anmeldezahlen an den städtischen Grundschulen für das Schuljahr 2024/2025 und die daraus erforderlichen Eingangsklassen ergeben sich die entsprechenden Bedarfe für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Schulaufsicht des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Die Zusagen zur Aufnahme in der jeweiligen Grundschule erfolgen kreisweit erst im April 2024. Damit können sich noch Verschiebungen, auch bei den Anmeldungen zur Offenen Ganztagschule ergeben.

Die Entwicklung der Gesamtschülerzahlen im Primarbereich steigt von 1.213 Schülerinnen und Schüler (Stichtagsmeldung 15.10.2023) auf insgesamt 1.262 Schülerinnen und Schüler (Planzahlen Eingangsklassenbildung). Im Bereich der Eingangsklassen ergibt sich eine Erhöhung der Anmeldezahlen von 292 auf 325 Schülerinnen und Schüler zum Vorjahr.

Das Betreuungsangebot an den Grundschulen wurde im Schuljahr 2023/2024 bereits auf insgesamt 708 Plätze erweitert. In der Katholischen Grundschule können zusätzlich bis 29 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2024/2025 aufgenommen werden. In allen anderen Grundschulen können derzeit keine weiteren Plätze geschaffen werden, da die räumlichen, als auch personellen Ressourcen ausgeschöpft sind. Die Verwaltung führt aktuell Gespräche mit den Trägern des Offenen Ganztags der GGS Forsbach, GGS Hoffnungsthal und der GGS Rösrath um Lösungskonzepte zu erarbeiten.

Aus diesem Grund sollen vorerst bei der Bezirksregierung Zuschüsse für bis zu 737 Plätze (davon bis zu 130 Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf) bis zum 31.03.2024 für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Rösrath beantragt werden. Sollten weitere OGS-Plätze geschaffen werden können, können diese im Rahmen der Stichtagsmeldung zum 15.10.2024 nachgemeldet werden.

Im Haushalt 2024 sind hierfür die Mittel vorgesehen. Das Land gewährt jeweils zum 01.08.2024 einen um 3% höheren Landeszuschuss. Dieser wird an die Träger weitergeleitet.

Finanzierung:

Seit dem Schuljahr 2012/2013 besteht eine Finanzierungsregelung mit den Trägern des Offenen Ganztagschulangebotes.

Die Träger erhalten eine Schülerpauschale für jedes in der Offenen Ganztagschule aufgenommene Kind. Maßgeblich für den Zuschuss sind die Anzahl der in der Offenen Ganztagschule betreuten Kinder am 15.10. des jeweiligen Schuljahres und die entsprechende Finanzierung durch das Land.

Zur Sicherung der Qualität des Angebotes besteht ein Fachkräftegebot im Umfang von mindestens einer Stelle pro 25 Schüler/innen in der Offenen Ganztagschule. Die OGS-Träger erhalten ab 01.08.2024 zusätzlich zum städtischen Zuschuss in Höhe von 1.425 € einen Landeszuschuss in Höhe von 1.434 € je Schüler/-innen, sowie einen Landeszuschuss in Höhe von 2.614 € für Schüler/innen mit erhöhtem Förderbedarf, bei einem Lehrerstellenanteil von 0,1 Stelle je 25 Schüler.

Die Haushaltsansätze für 2024 sind wie folgt veranschlagt:

Landeszuweisungen OGS = 1.210.000 €
Elternbeiträge = 722.000 €
Betriebskosten an OGS-Träger = 2.395.900 €.

Die Kosten für die Schulkinderbetreuung unterhalb der offenen Ganztagschule sind im Haushalt 2024 berücksichtigt.

Im Auftrag

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Christian Welsch
Kämmerer/
Kommissarischer Fachbereichsleiter

Anlage

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen ja nein

Die benötigten Mittel sind im Haushalt eingestellt ja nein

Betroffene Haushaltsjahre

Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von _____ € einmalig jährlich

Auswirkungen für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für den Klimaschutz

keine positiv negativ nicht eindeutig

Die Maßnahme lässt negative Auswirkungen auf folgende Parameter erwarten

Wasserhaushalt Kleinklima Fauna u. Flora Hochwasserschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für die Bewusstseinsstärkung/Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Klimaschutzes

keine positiv negativ nicht eindeutig

Gegebenenfalls kurze Erläuterung der Einstufung und möglicher Kompensationsmaßnahmen:

Schüler- und OGS-IST-Zahlen SJ 23/24 und Schüler- und OGS-Planzahlen SJ 24/25

Schule	Stichtagsmeldung 15.10.2023			Stand 01/2024									
	Gesamt- schülerzahl SJ 23/24	OGS Kinder SJ 23/24	VG (bis 13:30) Kinder SJ 23/24	Warteliste OGS Stand: 01/2024	Gesamt- schülerzahl SJ 24/25	An- meldungen 1. Jahrgang SJ 24/25	Klassen SJ 24/25	OGS Anmeldungen SJ 24/25	davon 1. Klässler	OGS Abgänge zum 31.07.2024	Aktuelle Aufnahme- kapazität SJ 24/25	Bedarf OGS SJ 24/25	Warteliste OGS SJ 24/25
GGG Forsbach	247	120	70	42	260	73	11	68	45	27	120	161	41
GGG Hoffnungsthal*	313	192	38	5	323	82	13	57	52	42	192	207	15
OGS KGS Rösrath	333	196	52	0	340	80	15	57	57	33	225	220	0
OGS GGS Rösrath	320	200	49	21	339	80	14	76	50	33	200	243	43
Summe	1.213	708	209	68	1.262	315	53	258	204	135	737	831	123

*OGS Kita Sonnenstrahl und städt. Z-OGS je 25 Kinder



Beschlussvorlage

Kennung: öffentlich
Drucksachenummer: B82/2024
Aktenzeichen: yz
Fachbereich: FB 8 - Jugend
Datum: 06.11.2023

Beratungsfolge

Gremium	Termin
Jugendhilfeausschuss	22.02.2024
Stadtrat	18.03.2024

Betreff:

Satzung der Stadt Rösrath zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege – 1. Nachtragssatzung

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss der 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Rösrath zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 15.10.2021 in der Fassung des der Beschlussvorlage beigefügten Entwurfs.

Eine Ausfertigung der Nachtragssatzung ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Erläuterungen:

Durch die Nachtragssatzung sollen Vereinbarungen aus der Praxis und formelle Ungereimtheiten ausgebessert werden. Darüber hinaus werden Zahlen nicht mehr ausgeschrieben, sondern in Ziffern dargestellt. Die Hauptänderungen betreffen die mit der IG Kindertagespflege beantragte und abgesprochene Berücksichtigung der Betriebskostenpauschale für den Sachkostenanteil und die Erhöhung der Fördermittel um die Fortschreibungsrate nach KiBiz sowie die Umformulierung des Mietkostenzuschusses, um evtl. Mieterhöhungen berücksichtigen und eine Bezuschussung sofort umsetzen zu können.

Im Auftrag

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Yvonne Zieren
Fachbereichsleiterin 8

Anlage(n):

Anlage I – 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Rösrath zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
Anlage II – Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege - Gegenüberstellung

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen ja nein
- Die benötigten Mittel sind im Haushalt eingestellt ja nein
- Betroffene Haushaltsjahre
- Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von _____ € einmalig jährlich

Auswirkungen für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für den Klimaschutz

keine positiv negativ nicht eindeutig

Die Maßnahme lässt negative Auswirkungen auf folgende Parameter erwarten

Wasserhaushalt Kleinklima Fauna u. Flora Hochwasserschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für die Bewusstseinsstärkung/Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Klimaschutzes

keine positiv negativ nicht eindeutig

Gegebenenfalls kurze Erläuterung der Einstufung und möglicher Kompensationsmaßnahmen:

Erste Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege der Stadt Rösrath vom 15.10.2021

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur die Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Rösrath vom 15.10.2021 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 Ziff. 1 wird das Mindestalter von „21“ auf „18“ Jahre gesenkt.

In Abs. 4 Satz 2 wird die Bezeichnung „Zeitstunden“ durch „Unterrichtseinheiten“ ersetzt.

In Satz 3 wird die „Fortbildung „Kinderschutz in der Kindertagespflege““ zusätzlich aufgenommen.

In Satz 4 wird „bis zu“ ergänzend aufgenommen.

In § 8 Abs. 3 Ziff. 6 wird der zweite Satz „*Sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als einen Tag dauert, ist diese durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen*“ ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wird unter Ziff. 8 wird „(vorher 4. Und 5.)“ ersatzlos gestrichen.

Der Abs. 6 „*Für einen Vertretungsbedarf wegen Krankheit der Kindertagespflegeperson gem. Abs. 3 Ziffer 6 ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem zweiten Tag erforderlich.*“ wird ersatzlos gestrichen und der Folgeabsatz rückt entsprechend auf.

In § 10 wird der 2. Absatz „*Der Betrag wird je betreutem Kind und Stunde bemessen.*“ ersatzlos gestrichen.

In Abs. 3 Satz 1 wird „(vorher 4.)“ gestrichen.

Die Ziffern 3 und 4 werden unter Ziff. 3 zusammengefasst.

Der Absatz 4 „*Der Betrag für die Sachkosten und der Betrag für die Förderungsleistung nach Abs. 3 und 4 ergeben das Kindertagespflegeentgelt. Dieses wird in einem stundengenauen Monatsbetrag zusammengefasst. Dieser errechnet sich aus der bewilligten Wochenstundenanzahl (Betreuungsbedarf) und dem Wochen-Multiplikator 4,34, welcher sich aus der durchschnittlichen Wochenanzahl pro Monat ergibt. Der Monatsbetrag wird im Voraus zum 1. eines Monats an die Kindertagespflegeperson überwiesen.*“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt „*Der Betrag des Sachaufwandes richtet sich nach der Höhe der seitens der Steuergesetzgebung jeweils anerkannten Freibeträge zum pauschalen Betriebskostenabzug (Sachkostenpauschale).*“

Findet die Kindertagespflege in den Wohnräumen eines Sorgeberechtigten statt, entfällt die Sachkostenpauschale beim Kindertagespflegeentgelt. Der Kindertagespflegeperson werden in diesem Falle die von ihr nachzuweisenden angemessenen Aufwendungen für Fahrtkosten erstattet.“

Der Abs. 6 Satz 1 „*Das Kindertagespflegeentgelt setzt sich pro Betreuungsstunde aus dem Pflegeaufwand und der Sachaufwand- / Betriebskostenpauschale zusammen.*“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt „*Der Betrag für die Förderungsleistung und der Betrag für die Sachkosten nach Abs. 3 und 4 ergeben das Kindertagespflegeentgelt. Dieses wird in einem stundengenauen Monatsbetrag zusammengefasst und im Voraus zum 1. eines Monats an die Kin-*

dertagespflegeperson überwiesen. Dieser errechnet sich aus der bewilligten Wochenstundenanzahl (Betreuungsbedarf) und dem Wochen-Multiplikator 4,34, welcher sich aus der durchschnittlichen Wochenanzahl pro Monat ergibt.

Die Förderleistung erhöht sich jährlich gem. Fortschreibungsrate nach § 37 Kibiz und wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.“

Unter Abs. 13 wird die „4“ durch die „3“ ersetzt. Der § 10 endet nach dem 14. Absatz. Für den 15. Absatz wird ein neuer § 11 Mietkostenzuschuss gebildet. Der Buchstabe a) „Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50,00 € monatlich pro betreutes Kind gewährt; maximal jedoch 83% der tatsächlichen Kaltmiete eines Objekts, wenn dieses Objekt in Rösrath liegt, nicht für private Wohnzwecke und ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt wird. Der Gesamtzuschuss darf die Höhe der Kaltmiete nicht übersteigen.“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt „Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird auf Antrag ein Zuschuss gewährt, wenn das Objekt in Rösrath liegt, nicht für private Wohnzwecke und ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt wird. Hierfür ist eine Öffnungszeit von mindestens 40 Betreuungsstunden in der Woche nachzuweisen. Werden weniger Öffnungsstunden angeboten, reduziert sich der Mietkostenzuschuss entsprechend.

a) Der Mietkostenzuschuss beträgt 75 Prozent der anerkennungsfähigen Mietkosten, maximal jedoch 75 Prozent der tatsächlichen Kaltmiete eines Objektes.

Anerkennungsfähige Mietkosten pro m² und Monat

Maximale anerkennungsfähige Mietkosten pro m² und Monat sind 9,03 €. Dieser Wert orientiert sich an § 7 Abs. 2 der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung. Diese Pauschale erhöht sich jährlich gemäß der Steigerung des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes (erstmalig zum 01.08.2024). Die Steigerungsrate entspricht dem Anpassungswert, der gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 DVO KiBiz durch die Oberste Landesjugendbehörde veröffentlicht wird.

Anerkennungsfähige Größe

Grundsätzlich wird die tatsächliche Größe des Objektes zur Berechnung der anerkennungsfähigen Mietkosten zugrunde gelegt. Es gelten jedoch folgende Obergrenzen, die sich an § 7 Abs. 5 DVO KiBiz orientieren:

Maximale Größe pro Kind 18,5 m²

Maximale Größe bei Tagespflege mit 5 Kindern 92,5 m²

Maximale Größe bei Tagespflege mit 9 Kindern 166,5 m²“

Der Buchstabe b) wird im letzten Spiegelstrich durch die Worte „inkl. Öffnungszeiten“ ergänzt. Der Buchstabe d) „Der Zuschuss wird nur für öffentliche Tagespflegplätze für Kinder gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Rösrath haben.“ wird durch den Wortlaut „Bei Aufnahme ortsfremder Kinder oder privat finanzierter Tagespflegeverhältnisse wird der Mietkostenzuschuss anteilig gekürzt. Die Höhe der Kürzung richtet sich nach der Anzahl der in der Pflegeerlaubnis genannten Kinder und beträgt 1/x des Zuschusses (z.B. 1/5 oder 1/9).“ ersetzt.

In der Anlage 1 wird der Wortlaut zur Stufe 2 um den zweiten Halbsatz „und an Fortbildungen und mindestens drei Netzwerktreffen des Jugendamtes zur Kindertagespflege wurde nachweislich jährlich teilgenommen.“ gekürzt. Der Wortlaut zu Stufe 3 „Die QHB- Qualifikation ist erworben. Es werden 3 Jahre Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson nachgewiesen

und an Fortbildungen und mindestens drei Netzwerktreffen des Jugendamtes Rösrath zur Kindertagespflege wurde nachweislich jährlich teilgenommen.“ wird wie folgt geändert „Das Zertifikat und die Qualifizierung 160+ ist erworben oder die Kindertagespflegeperson kann eine Qualifizierung von 300 Stunden nach dem aktuell gültigen Curriculum des Bundesverbandes für Kindertagespflege und des Deutschen Jugendinstituts nachweisen. Zusätzlich muss eine Praxiserfahrung von mindestens 3 Jahren nachgewiesen werden.“ und der Satz „Die Stufe wird frühestens zum 01. des nächsten Monats wirksam, nachdem die erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen wurden.“ zugefügt.

Die Beträge unter Ziffer 2 werden auf den aktuellen Stand gesetzt und der letzte Satz *„Das Kindertagespflegeentgelt (Pflegeaufwand und Sach- und Betriebskostenpauschale) erhöht sich um 1,5% jährlich zum 01.08. (erstmalig zum 01.08.2022) und wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.“* gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehend genannten Änderungen treten mit Ausnahme des § 11 rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. § 11 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

5.51.5

Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 15.10.2021

Änderungen:

5.51.5

Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 15.10.2021

Änderungen:

__03.2024 - § 4 Abs. 4, § 8 Abs. 3 Ziff. 6 und 8; § 10 Abs. 2, Abs. 3 Ziff. 3, Abs. 4 und Abs. 6; § 11 sowie Anlage 1

Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 15.10.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72 a und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist sowie der §§ 1 bis 9, 12 bis 24, 46 Abs. 5 und 6, 47, 49 Abs. 3 und 50 bis 55 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW.2019, Nr. 27 S. 877), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 27.09.2021 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Leistungen der Stadt Rösrath

Die Stadt Rösrath fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII.
Hierzu werden durch das Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

1. Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Erziehungsberechtigten (§ 5 SGB VIII und § 3 KiBiz),
2. Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung, sowie der räumlichen Voraussetzung,
3. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz,
4. Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (§ 22a Abs. 3 S. 2 SGB VIII und § 23 Abs. 2 KiBiz),

Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 15.10.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72 a und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist sowie der §§ 1 bis 9, 12 bis 24, 46 Abs. 5 und 6, 47, 49 Abs. 3 und 50 bis 55 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW.2019, Nr. 27 S. 877), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 27.09.2021 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Leistungen der Stadt Rösrath

Die Stadt Rösrath fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII.
Hierzu werden durch das Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

1. Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Erziehungsberechtigten (§ 5 SGB VIII und § 3 KiBiz),
2. Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung, sowie der räumlichen Voraussetzung,
3. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz,
4. Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (§ 22a Abs. 3 S. 2 SGB VIII und § 23 Abs. 2 KiBiz),

5. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII bei einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden, sowie ergänzend zu anderen Kinderbetreuungsangeboten ab einem Bedarf von wöchentlich fünf Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist,

6. die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren zur Förderung der Kindertagespflege

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich grundsätzlich nach § 24 SGB VIII.

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach § 24 SGB VIII erfüllt sind, kann die Kindertagespflege zur angemessenen Eingewöhnung bereits ab dem Ersten des Monats, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet, gefördert werden.

Die Anspruchsvoraussetzungen der ergänzenden Kindertagespflege zu einem bestehenden Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege richten sich nach § 23 Abs. 1 KiBiz.

(2) Die Antragsstellung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten schriftlich beim Jugendamt mit dem Formular der Stadt Rösrath. In der Regel ist Voraussetzung für die Bearbeitung die Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags mindestens einen Monat vor dem angestrebten Betreuungsbeginn. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

(3) Die Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen durch einen schriftlichen Bescheid. Die Förderung endet grundsätzlich spätestens zum 31. Juli nach Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Bewilligung legt den Umfang der Betreuungszeit, den Betreuungszeitraum und die Betreuungsperson fest. Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss mindestens einen Monat vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

(4) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Rösrath haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(5) Die bewilligte Kindertagespflege beginnt mit einer dem Kind angemessenen Eingewöhnung in die

5. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII bei einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden, sowie ergänzend zu anderen Kinderbetreuungsangeboten ab einem Bedarf von wöchentlich 5 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als 3 Monate erforderlich ist,

6. die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren zur Förderung der Kindertagespflege

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich grundsätzlich nach § 24 SGB VIII.

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach § 24 SGB VIII erfüllt sind, kann die Kindertagespflege zur angemessenen Eingewöhnung bereits ab dem 1. des Monats, in dem das Kind das 1. Lebensjahr vollendet, gefördert werden.

Die Anspruchsvoraussetzungen der ergänzenden Kindertagespflege zu einem bestehenden Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege richten sich nach § 23 Abs. 1 KiBiz.

(2) Die Antragsstellung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten schriftlich beim Jugendamt mit dem Formular der Stadt Rösrath. In der Regel ist Voraussetzung für die Bearbeitung die Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags mindestens 1 Monat vor dem angestrebten Betreuungsbeginn. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

(3) Die Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen durch einen schriftlichen Bescheid. Die Förderung endet grundsätzlich spätestens zum 31. Juli nach Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Bewilligung legt den Umfang der Betreuungszeit, den Betreuungszeitraum und die Betreuungsperson fest. Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss mindestens einen Monat vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

(4) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Rösrath haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(5) Die bewilligte Kindertagespflege beginnt mit einer dem Kind angemessenen Eingewöhnung in die

Betreuung; dies haben die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Dabei ist der Elternbeitrag auch dann in voller Höhe durch die Erziehungsberechtigten zu zahlen, wenn das Kind in der Eingewöhnungsphase nicht im vertraglich vereinbarten Stundenumfang betreut wird.

§ 3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

(2) Soll eine Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten durch das Jugendamt gefördert werden, muss eine Pflegeerlaubnis beantragt werden.

(3) Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, dem Jugendamt und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen müssen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen (§ 22 Abs. 1 KiBiz), die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

§ 4 Eignung zur Kindertagespflege

(1) Die Eignung zur Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt festgestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der

1. persönlichen,
2. fachlichen und
3. räumlichen Eignung.

Die Kriterien zur Beurteilung der Eignung im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII sind angelehnt an die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlun-

Betreuung; dies haben die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Dabei ist der Elternbeitrag auch dann in voller Höhe durch die Erziehungsberechtigten zu zahlen, wenn das Kind in der Eingewöhnungsphase nicht im vertraglich vereinbarten Stundenumfang betreut wird.

§ 3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

(2) Soll eine Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten durch das Jugendamt gefördert werden, muss eine Pflegeerlaubnis beantragt werden.

(3) Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, dem Jugendamt und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen müssen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen (§ 22 Abs. 1 KiBiz), die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

§ 4 Eignung zur Kindertagespflege

(1) Die Eignung zur Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt festgestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der

1. persönlichen,
2. fachlichen und
3. räumlichen Eignung.

Die Kriterien zur Beurteilung der Eignung im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII sind angelehnt an die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlun-

gen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009 in überarbeiteter Version von 2021“.

(2) Voraussetzung für eine persönliche Eignung sind insbesondere

1. ein Mindestalter von 21 Jahren,
2. ausreichende Deutschkenntnisse, auf Anordnung des Jugendamtes ist das Zertifikat Deutsch B1 vorzulegen,
3. mindestens ein Hauptschul- oder vergleichbarer Abschluss,
4. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Kindertagespflegeperson und darüber hinaus für alle Volljährigen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben, sofern die Kindertagespflege im häuslichen Umfeld durchgeführt wird,
5. ein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis für die Kindertagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) (alle fünf Jahre zu erneuern),
6. dass aktuell keine stationären Erziehungshilfen in der eigenen Familie der Kindertagespflegeperson eingesetzt sind,
7. dass keine bestätigten Kindeswohlgefährdungsmeldungen aus der eigenen Familie der Kindertagespflegeperson vorliegen.

(3) Voraussetzung für eine fachliche Eignung ist

1. die Erlangung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ entsprechend der Qualifizierungsanforderungen nach der jeweils geltenden Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.
 - a) für Personen ohne pädagogische Vorbildung, die bereits vor dem 01.08.2022 als Kindertagespflegeperson für das Jugendamt tätig sind, durch die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs nach DJI-Curriculum mit 160 Stunden.
 - b) für Personen ohne pädagogische Vorbildung durch die Teilnahme an einer Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehr-

gen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009 in überarbeiteter Version von 2021“.

(2) Voraussetzung für eine persönliche Eignung sind insbesondere

1. ein Mindestalter von 18 Jahren,
2. ausreichende Deutschkenntnisse, auf Anordnung des Jugendamtes ist das Zertifikat Deutsch B1 vorzulegen,
3. mindestens ein Hauptschul- oder vergleichbarer Abschluss,
4. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Kindertagespflegeperson und darüber hinaus für alle Volljährigen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben, sofern die Kindertagespflege im häuslichen Umfeld durchgeführt wird,
5. ein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis für die Kindertagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) (alle 5 Jahre zu erneuern),
6. dass aktuell keine stationären Erziehungshilfen in der eigenen Familie der Kindertagespflegeperson eingesetzt sind,
7. dass keine bestätigten Kindeswohlgefährdungsmeldungen aus der eigenen Familie der Kindertagespflegeperson vorliegen.

(3) Voraussetzung für eine fachliche Eignung ist

6. die Erlangung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ entsprechend der Qualifizierungsanforderungen nach der jeweils geltenden Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.
 - a) für Personen ohne pädagogische Vorbildung, die bereits vor dem 01.08.2022 als Kindertagespflegeperson für das Jugendamt tätig sind, durch die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs nach DJI-Curriculum mit 160 Stunden.
 - b) für Personen ohne pädagogische Vorbildung durch die Teilnahme an einer Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehr-

Kommentiert [WJ1]: Höhere Altersgrenze gerichtlich nicht haltbar, daher angepasst.

<p>plans, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht.</p> <p>c) für sozialpädagogische Fachkräfte durch einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. ein Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder (alle zwei Jahre zu erneuern), 16 Unterrichtseinheiten bei Erstausbildung, 3. ein Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“ dieser muss alle fünf Jahre aufgefrischt werden, 4. die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygiene-Verordnung, 5. die Vorlage eines Konzeptes für die Kindertagespflege. <p>(4) Zur Sicherung der fachlichen Eignung ist die Teilnahme an den vom Jugendamt organisierten Vernetzungstreffen sowie eine tätigkeitsbezogene Fort- und Weiterbildung notwendig. Fort- und Weiterbildung werden während der ausgeübten Kindertagespflegetätigkeit durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen an tätigkeitsbezogenen Seminaren in einem Umfang von insgesamt mindestens 20 Zeitstunden im Kalenderjahr nachgewiesen. Der Erste-Hilfe-Kurs zählt hierbei nicht als Weiterbildung. Für Weiterbildungsmaßnahmen kann die Kindertagespflegeperson zwei Schließtage pro Kalenderjahr geltend machen; die Schließtage sind frühzeitig mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen.</p> <p>(5) <u>Voraussetzungen für eine räumliche Eignung</u> zur Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In den Räumen ist das Rauchen verboten. 2. Ein Telefon steht zur Verfügung (Erreichbarkeit, Notrufe). 3. Alle bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden eingehalten. 4. Die Räume entsprechen den empfohlenen Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der jeweils gültigen Fassung. 	<p>plans, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht.</p> <p>c) für sozialpädagogische Fachkräfte durch einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. ein Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder (alle 2 Jahre zu erneuern), 16 Unterrichtseinheiten bei Erstausbildung, 3. ein Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“ dieser muss alle 5 Jahre aufgefrischt werden, 4. die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygiene-Verordnung, 5. die Vorlage eines Konzeptes für die Kindertagespflege. <p>(4) Zur Sicherung der fachlichen Eignung ist die Teilnahme an den vom Jugendamt organisierten Vernetzungstreffen sowie eine tätigkeitsbezogene Fort- und Weiterbildung notwendig. Fort- und Weiterbildung werden während der ausgeübten Kindertagespflegetätigkeit durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen an tätigkeitsbezogenen Seminaren in einem Umfang von insgesamt mindestens 20 Unterrichtseinheiten im Kalenderjahr nachgewiesen. Der Erste-Hilfe-Kurs und die Fortbildung „Kinderschutz in der Kindertagespflege“ zählen hierbei nicht als Weiterbildung. Für Weiterbildungsmaßnahmen kann die Kindertagespflegeperson bis zu 2 Schließtage pro Kalenderjahr geltend machen; die Schließtage sind frühzeitig mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen.</p> <p>(5) <u>Voraussetzungen für eine räumliche Eignung</u> zur Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In den Räumen ist das Rauchen verboten. 2. Ein Telefon steht zur Verfügung (Erreichbarkeit, Notrufe). 3. Alle bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden eingehalten. 4. Die Räume entsprechen den empfohlenen Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der jeweils gültigen Fassung.
--	--

Kommentiert [WJ2]: Zeitstunden geändert in Unterrichtseinheiten, da in der Praxis gängige Bezeichnung

Kommentiert [WJ3]: zugefügt werden i. d. R. von der Stadt Rösrath organisiert und sind verpflichtend, nach SGB VIII

Kommentiert [WJ4]: ermöglicht eine Unterschreitung und bessere Entgeltfortzahlung in der Praxis

<ol style="list-style-type: none"> 5. Ein Garten oder eine Grünfläche, andernfalls ein Spielplatz, steht zur Verfügung oder ist fußläufig in der Regel innerhalb von 10 Gehminuten erreichbar. 6. Die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen. 7. Eine Tierhaltung ist mit dem Jugendamt abgestimmt und von den Tieren geht keine Gefahr aus. Dem Jugendamt ist auf Verlangen ein Konzept zur Tierhaltung in Verbindung mit der Kindertagespflege vorzulegen, welches sich an den jeweils gültigen Empfehlungen der Unfallkasse NRW orientiert. Im Falle von Hundehaltung ist dieses Konzept in jedem Fall vorzulegen. 8. Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten sind maßgebliche Kriterien bei der Beurteilung der Frage, wie viele Kinder bzw. welche Altersstufen eine Kindertagespflegeperson aufnehmen kann. 9. Geeignete Schlafplätze sind vorhanden. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein. Geeignete Schlafplätze (je ein eigenes Bett bzw. eine eigene Schlafgelegenheit), die die unterschiedlichen Schlafgewohnheiten der Kinder berücksichtigen, sind zur Verfügung zu stellen. 10. Die Aufteilung und Einrichtung der Räume sollten so sein, dass die alleinige Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson für in der Regel bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern gewährleistet ist. 11. Die Einrichtung, Materialien und Werkstoffe sind schadstofffrei (GS-Zeichen, CE-Zeichen). 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Ein Garten oder eine Grünfläche, andernfalls ein Spielplatz, steht zur Verfügung oder ist fußläufig in der Regel innerhalb von 10 Gehminuten erreichbar. 6. Die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen. 7. Eine Tierhaltung ist mit dem Jugendamt abgestimmt und von den Tieren geht keine Gefahr aus. Dem Jugendamt ist auf Verlangen ein Konzept zur Tierhaltung in Verbindung mit der Kindertagespflege vorzulegen, welches sich an den jeweils gültigen Empfehlungen der Unfallkasse NRW orientiert. Im Falle von Hundehaltung ist dieses Konzept in jedem Fall vorzulegen. 8. Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten sind maßgebliche Kriterien bei der Beurteilung der Frage, wie viele Kinder bzw. welche Altersstufen eine Kindertagespflegeperson aufnehmen kann. 9. Geeignete Schlafplätze sind vorhanden. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein. Geeignete Schlafplätze (je ein eigenes Bett bzw. eine eigene Schlafgelegenheit), die die unterschiedlichen Schlafgewohnheiten der Kinder berücksichtigen, sind zur Verfügung zu stellen. 10. Die Aufteilung und Einrichtung der Räume sollten so sein, dass die alleinige Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson für in der Regel bis zu 5 gleichzeitig anwesenden Kindern gewährleistet ist. 11. Die Einrichtung, Materialien und Werkstoffe sind schadstofffrei (GS-Zeichen, CE-Zeichen).
<p>(6) Werden Kinder außerhalb des Privatwohnraumes der Kindertagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen (in Kindertageseinrichtungen, angemieteten Wohnungen, Gewerberäumen) betreut, sind über die in Abs. 5 genannten Vorgaben hinaus weitere Standards einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. pro Kind sind mindestens 5-6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z.B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden), 	<p>(6) Werden Kinder außerhalb des Privatwohnraumes der Kindertagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen (in Kindertageseinrichtungen, angemieteten Wohnungen, Gewerberäumen) betreut, sind über die in Abs. 5 genannten Vorgaben hinaus weitere Standards einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. pro Kind sind mindestens 5 - 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z.B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden),

2. die Einrichtung ist familienähnlich zu gestalten,
3. eine Küche/Teeküche ist vorhanden,
4. ein kindgerechter Sanitärbereich ist vorhanden,
5. in allen Aufenthaltsräumen ist Tageslicht,
6. die geltenden Hygienestandards müssen eingehalten werden,
7. baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege (werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist - soweit erforderlich – eine Nutzungsänderung bei der städtischen Bauaufsicht zu beantragen und vorzulegen)

(7) Werden Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut, erfolgt dies in Verantwortung der Eltern und ohne gesonderte Prüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt. Werden außer den eigenen Kindern der Familie noch andere „zusätzliche Tageskinder“ im Familienhaushalt betreut, muss eine Überprüfung nach Abs. 5 erfolgen.

§ 5 Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist rechtzeitig (i.d.R. drei Monate vor Aufnahme der Tätigkeit/Ablauf der alten Pflegeerlaubnis) schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft.

(2) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuch, Hospitation sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 4 vorzulegenden Nachweise. Das Verfahren ist schriftlich zu dokumentieren.

(3) Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung während der Ausübung der Kindertagespflege Tätigkeit ist u. a. die Prüfung, ob die Eignung der Kindertagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Jährlich finden mindestens zwei angekündigte Hausbesuche durch die Fachberatung statt. In begründeten Ausnahmefällen erfolgen diese auch unangekündigt.

§ 6 Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

(1) Grundlage der Erlaubniserteilung sind § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB

2. die Einrichtung ist familienähnlich zu gestalten,
3. eine Küche/Teeküche ist vorhanden,
4. ein kindgerechter Sanitärbereich ist vorhanden,
5. in allen Aufenthaltsräumen ist Tageslicht,
6. die geltenden Hygienestandards müssen eingehalten werden,
7. baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege (werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist - soweit erforderlich – eine Nutzungsänderung bei der städtischen Bauaufsicht zu beantragen und vorzulegen)

(7) Werden Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut, erfolgt dies in Verantwortung der Eltern und ohne gesonderte Prüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt. Werden außer den eigenen Kindern der Familie noch andere „zusätzliche Tageskinder“ im Familienhaushalt betreut, muss eine Überprüfung nach Abs. 5 erfolgen.

§ 5 Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist rechtzeitig (i.d.R. 3 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit/Ablauf der alten Pflegeerlaubnis) schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft.

(2) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuch, Hospitation sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 4 vorzulegenden Nachweise. Das Verfahren ist schriftlich zu dokumentieren.

(3) Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung während der Ausübung der Kindertagespflege Tätigkeit ist u. a. die Prüfung, ob die Eignung der Kindertagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Jährlich finden mindestens 2 angekündigte Hausbesuche durch die Fachberatung statt. In begründeten Ausnahmefällen erfolgen diese auch unangekündigt.

§ 6 Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

(1) Grundlage der Erlaubniserteilung sind § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB

VIII Anwendung (Betriebserlaubnis für Kindertagesstätten). Eine Erhöhung der Anzahl der Verträge ist im Einzelfall auf Antrag nach den Vorgaben des § 22 Abs. 2 KiBiz zulässig. Diese Erhöhung hat keinen Einfluss auf die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder.

(2) Die Kindertagespflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nach Ablauf der Erlaubnis muss diese erneut schriftlich von der Kindertagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 wird erneut durchgeführt.

(3) Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern als in § 22 KiBiz festgelegt beschränkt werden, um die Erfahrung in der Kindertagespflege und den Stand der Qualifikation zu berücksichtigen oder wenn hierfür sonstige sachliche Gründe bestehen.

(4) In Großkindertagespflegestellen können bis zu neun Kinder von zwei oder drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die Kinder werden den einzelnen Kindertagespflegepersonen vertraglich zugeordnet.

Sollen zehn oder mehr fremde Kinder in einer Großkindertagespflegestelle betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) Anwendung. Eine Erhöhung der Anzahl der Verträge ist im Einzelfall auf Antrag nach den Vorgaben des § 22 Abs. 3 KiBiz zulässig. Diese Erhöhung hat keinen Einfluss auf die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder.

§ 7 Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

(1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte gegen eine Eignung im Sinne von § 5 S. 3 vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung über den Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen werden dokumentiert.

(2) Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

VIII Anwendung (Betriebserlaubnis für Kindertagesstätten). Eine Erhöhung der Anzahl der Verträge ist im Einzelfall auf Antrag nach den Vorgaben des § 22 Abs. 2 KiBiz zulässig. Diese Erhöhung hat keinen Einfluss auf die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder.

(2) Die Kindertagespflegeerlaubnis ist auf 5 Jahre befristet. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nach Ablauf der Erlaubnis muss diese erneut schriftlich von der Kindertagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 wird erneut durchgeführt.

(3) Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern als in § 22 KiBiz festgelegt beschränkt werden, um die Erfahrung in der Kindertagespflege und den Stand der Qualifikation zu berücksichtigen oder wenn hierfür sonstige sachliche Gründe bestehen.

(4) In Großkindertagespflegestellen können bis zu 9 Kinder von 2 oder 3 Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die Kinder werden den einzelnen Kindertagespflegepersonen vertraglich zugeordnet.

Sollen 10 oder mehr fremde Kinder in einer Großkindertagespflegestelle betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) Anwendung. Eine Erhöhung der Anzahl der Verträge ist im Einzelfall auf Antrag nach den Vorgaben des § 22 Abs. 3 KiBiz zulässig. Diese Erhöhung hat keinen Einfluss auf die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder.

§ 7 Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

(1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte gegen eine Eignung im Sinne von § 5 S. 3 vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung über den Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen werden dokumentiert.

(2) Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 8 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

§ 8

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Die Kindertagespflegeperson schließt mit den Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Betreuungsvertrag ab.

(2) Vertragsabschlüsse und -änderungen sowie Kündigungen sind dem Jugendamt unaufgefordert binnen 10 Tagen nach Durchführung schriftlich mitzuteilen.

(3) Kindertagespflegepersonen haben dem Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich wichtige Ereignisse anzuzeigen, die für das Kindeswohl/ für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII). Hierzu zählen:

1. der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
2. Unfälle, welche der Meldepflicht an die Unfallkasse NRW unterliegen,
3. meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder,
4. Beendigung oder Wechsel in der Belegung,
5. Wechsel des Betreuungsortes,
6. Fehl- und Ausfallzeiten Im Krankheitsfall ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die Krankheit dem Jugendamt ab dem ersten Tag zu melden. Sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als einen Tag dauert, ist diese durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen. Anderweitig abzusehende Ausfallzeiten (z.B. Urlaub) in der Betreuungszeit sind rechtzeitig mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen.
7. Vertretungsbedarfe ab dem ersten Tag,
8. (vorher 4. und 5.) Änderung im Haushalt der Kindertagespflegeperson (Einzug/Auszug von Haushaltsangehörigen, dauerhafte Anwesenheit von Dritten während der Betreuungszeiten),
9. Beabsichtigte und bestehende Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen.

(4) Die Kindertagespflegepersonen sind in den Fällen einer laufenden Hilfe zur Erziehung (nach § 27 SGB VIII) in der Familie eines Tagespflegekindes bei Vorlage einer Schweigepflichtentbindungserklärung der Erziehungsberechtigten verpflichtet, mit der Jugend- und Familienhilfe der Stadt Rösrath zu kooperieren.

(5) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis

(1) Die Kindertagespflegeperson schließt mit den Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Betreuungsvertrag ab.

(2) Vertragsabschlüsse und -änderungen sowie Kündigungen sind dem Jugendamt unaufgefordert binnen 10 Tagen nach Durchführung schriftlich mitzuteilen.

(3) Kindertagespflegepersonen haben dem Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich wichtige Ereignisse anzuzeigen, die für das Kindeswohl/ für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII). Hierzu zählen:

1. der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
2. Unfälle, welche der Meldepflicht an die Unfallkasse NRW unterliegen,
3. meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder,
4. Beendigung oder Wechsel in der Belegung,
5. Wechsel des Betreuungsortes,
6. Fehl- und Ausfallzeiten Im Krankheitsfall ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die Krankheit dem Jugendamt ab dem ersten Tag zu melden. ~~Sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als einen Tag dauert, ist diese durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen.~~ Anderweitig abzusehende Ausfallzeiten (z.B. Urlaub) in der Betreuungszeit sind rechtzeitig mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen.
7. Vertretungsbedarfe ab dem ersten Tag,
8. ~~(vorher 4. und 5.)~~ Änderung im Haushalt der Kindertagespflegeperson (Einzug/Auszug von Haushaltsangehörigen, dauerhafte Anwesenheit von Dritten während der Betreuungszeiten),
9. Beabsichtigte und bestehende Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen.

(4) Die Kindertagespflegepersonen sind in den Fällen einer laufenden Hilfe zur Erziehung (nach § 27 SGB VIII) in der Familie eines Tagespflegekindes bei Vorlage einer Schweigepflichtentbindungserklärung der Erziehungsberechtigten verpflichtet, mit der Jugend- und Familienhilfe der Stadt Rösrath zu kooperieren.

(5) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis

1. Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit,
2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage,

Kommentiert [WJ5]: kann ersatzlos gestrichen werden, da AU keine Auswirkungen auf die Fortzahlung des KTPEntgeltes hat. Darüberhinaus stellt die eAU einen erhöhten Verwaltungsaufwand dar und die KTPP sind selbstständig.

Kommentiert [WJ6]: kann gestrichen werden

<p>1. Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit, 2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage, 3. Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als drei Kalenderwochen</p> <p>dem Jugendamt innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(6) Für einen Vertretungsbedarf wegen Krankheit der Kindertagespflegeperson gem. Abs. 3 Ziffer 6 ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem zweiten Tag erforderlich.</p> <p>(7) Für den Fall, dass die Kindertagespflegeperson wiederholt ihren Mitteilungspflichten nach Abs. 2 nachweisbar nicht nachgekommen ist, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückerfordert werden.</p> <p>§ 9 Vertretung in der Kindertagespflege</p> <p>(1) Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn die Kindertagespflegeperson aufgrund von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krankheit, 2. Fortbildung im Rahmen von § 4 Abs. 4, 3. sonstiger Fortbildung, 4. Urlaub (vgl. § 23 Abs. 2 S. 2 KiBiz), 5. persönlichen Gründen <p>für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung steht.</p> <p>(2) In den Fällen des Abs. 1 wird gem. § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 KiBiz rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder sichergestellt.</p> <p>(3) Die unter Abs. 2 geforderte Sicherstellung der Betreuungsmöglichkeit erfolgt anhand des aktuell gültigen Vertretungskonzeptes für die Kindertagespflege der Stadt Rösrath.</p> <p>§ 10 Laufende Geldleistung/Kindertagespflegeentgelt</p> <p>(1) Für die Kindertagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Rösrath haben, wird eine laufende Geldleistung durch das Jugendamt gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die laufende Geldleistung wird für den bewilligten Zeitraum der Kindertagespflege gezahlt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung fällt, gezahlt.</p>	<p>3. Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als 3 Kalenderwochen</p> <p>dem Jugendamt innerhalb von 5 Werktagen schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(6) Für einen Vertretungsbedarf wegen Krankheit der Kindertagespflegeperson gem. Abs. 3 Ziffer 6 ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem zweiten Tag erforderlich.</p> <p>(6) Für den Fall, dass die Kindertagespflegeperson wiederholt ihren Mitteilungspflichten nach Abs. 2 nachweisbar nicht nachgekommen ist, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückerfordert werden.</p> <p>§ 9 Vertretung in der Kindertagespflege</p> <p>(1) Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn die Kindertagespflegeperson aufgrund von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krankheit, 2. Fortbildung im Rahmen von § 4 Abs. 4, 3. sonstiger Fortbildung, 4. Urlaub (vgl. § 23 Abs. 2 S. 2 KiBiz), 5. persönlichen Gründen <p>für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung steht.</p> <p>(2) In den Fällen des Abs. 1 wird gem. § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 KiBiz rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder sichergestellt.</p> <p>(3) Die unter Abs. 2 geforderte Sicherstellung der Betreuungsmöglichkeit erfolgt anhand des aktuell gültigen Vertretungskonzeptes für die Kindertagespflege der Stadt Rösrath.</p> <p>§ 10 Laufende Geldleistung/Kindertagespflegeentgelt</p> <p>(1) Für die Kindertagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Rösrath haben, wird eine laufende Geldleistung durch das Jugendamt gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die laufende Geldleistung wird für den bewilligten Zeitraum der Kindertagespflege gezahlt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung fällt, gezahlt.</p> <p>(2) Der Betrag wird je betreutem Kind und Stunde bemessen.</p>
---	--

Kommentiert [WJ7]: gestrichen, wegen Wegfall AU

Kommentiert [WJ8]: kann gestrichen werden, da in Abs. 6 bereits enthalten

(2) Der Betrag wird je betreutem Kind und Stunde bemessen.

(3) Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung ergibt sich je betreutem Kind mit Wohnsitz in Rösrath aus (vorher 4.)

1. der individuellen Erfahrungsstufe,
2. dem Umfang der Betreuungsstunden,
3. einem Betrag entsprechend der jeweiligen Erfahrungsstufe für eine Stunde pro Betreuungswoche
4. für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Bildungsdokumentation und Portfolio nach § 18 KiBiz – Beobachtung und Dokumentation).

(4) Der Betrag für die Sachkosten und der Betrag für die Förderungsleistung nach Abs. 3 und 4 ergeben das Kindertagespflegeentgelt. Dieses wird in einem stundengenauen Monatsbetrag zusammengefasst. Dieser errechnet sich aus der bewilligten Wochenstundenanzahl (Betreuungsbedarf) und dem Wochen-Multiplikator 4,34, welcher sich aus der durchschnittlichen Wochenanzahl pro Monat ergibt. Der Monatsbetrag wird im Voraus zum 1. eines Monats an die Kindertagespflegeperson überwiesen.

(5) Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, betreuen, erhalten den 2,5-fachen Betrag des Kindertagespflegeentgelts, wenn sie

1. über ein Zertifikat mit nachgewiesener Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen, und
2. einen Platz pro Kind mit Behinderung freigehalten.

(6) Das Kindertagespflegeentgelt setzt sich pro Betreuungsstunde aus dem Pflegeaufwand und der

(3) Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung ergibt sich je betreutem Kind mit Wohnsitz in Rösrath aus (vorher 4.)

1. der individuellen Erfahrungsstufe,
2. dem Umfang der Betreuungsstunden,
3. einem Betrag entsprechend der jeweiligen Erfahrungsstufe für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Bildungsdokumentation und Portfolio nach § 18 KiBiz – Beobachtung und Dokumentation).

(4) Der Betrag des Sachaufwandes richtet sich nach der Höhe der seitens der Steuergesetzgebung jeweils anerkannten Freibeträge zum pauschalen Betriebskostenabzug (Sachkostenpauschale).

Findet die Kindertagespflege in den Wohnräumen eines Sorgeberechtigten statt, entfällt die Sachkostenpauschale beim Kindertagespflegeentgelt. Der Kindertagespflegeperson werden in diesem Falle die von ihr nachzuweisenden angemessenen Aufwendungen für Fahrtkosten erstattet.

~~Der Betrag für die Sachkosten und der Betrag für die Förderungsleistung nach Abs. 3 und 4 ergeben das Kindertagespflegeentgelt. Dieses wird in einem stundengenauen Monatsbetrag zusammengefasst. Dieser errechnet sich aus der bewilligten Wochenstundenanzahl (Betreuungsbedarf) und dem Wochen-Multiplikator 4,34, welcher sich aus der durchschnittlichen Wochenanzahl pro Monat ergibt. Der Monatsbetrag wird im Voraus zum 1. eines Monats an die Kindertagespflegeperson überwiesen.~~

(5) Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, betreuen, erhalten den 2,5-fachen Betrag des Kindertagespflegeentgelts, wenn sie

3. über ein Zertifikat mit nachgewiesener Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen, und
4. einen Platz pro Kind mit Behinderung freigehalten.

(6) Der Betrag für die Förderungsleistung und der Betrag für die Sachkosten nach Abs. 3 und 4 ergeben das Kindertagespflegeentgelt. Dieses wird in einem stundengenauen Monatsbetrag zusammengefasst und im Voraus zum 1. eines Monats an die

Kommentiert [WJ9]: gestrichen

Kommentiert [WJ10]: Punkt 3 und 4 sind eigentlich ein Punkt und gehören zusammen

Kommentiert [WJ11]: eingefügt, um zukünftig bei einer Erhöhung seitens der Finanzverwaltung direkt auszahlen zu können.

Kommentiert [WJ12]: zugefügt - wurde vorher nicht berücksichtigt

Kommentiert [WJ13]: gestrichen, da jetzt in Abs. 6

<p>Sachaufwand- / Betriebskostenpauschale zusammen. Die Einzelbeträge werden in Anlage 1 zu dieser Satzung angegeben.</p> <p>(7) Das vom Jugendamt an die Kindertagespflegeperson ausbezahlte Kindertagespflegeentgelt enthält keine Beiträge für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Essen der Tageskinder, 2. eine etwaige Naturalgestellung (z.B. Pflege-mittel, Windeln), 3. bare Auslagen (z.B. Eintrittsgelder). <p>Mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten sind gemäß § 51 Abs. 1 S. 3 KiBiz weitere Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen. Der genaue Betrag des Mahlzeitenentgelts, bzw. eine etwaige Naturalgestellung, ist zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson individuell schriftlich zu regeln. Diesen Betrag entrichten die Erziehungsberechtigten direkt an die Kindertagespflegeperson.</p> <p>(8) Der Abschluss einer Unfallversicherung für die Kindertagespflege ist verpflichtend. Nachgewiesene Beiträge werden entsprechend dem aktuell gültigen Beitragssatz für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege erstattet. Leistungen werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ausüben, soweit sie mindestens ein Kind aus Rösrath betreuen.</p> <p>(9) Leistungen für die Sozialversicherung werden gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII anteilmäßig für jedes aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Rösrath betreute Kind erstattet. Es wird auf § 49 Abs. 3 KiBiz verwiesen.</p> <p>Hierbei werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pflichtversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung zur Hälfte erstattet. Freiwillige (und / oder zusätzliche) Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung 	<p>Kindertagespflegeperson überwiesen. Dieser errechnet sich aus der bewilligten Wochenstundenanzahl (Betreuungsbedarf) und dem Wochen-Multiplikator 4,34, welcher sich aus der durchschnittlichen Wochenanzahl pro Monat ergibt.</p> <p>Die Förderleistung erhöht sich jährlich gem. Fortschreibungsrate nach § 37 Kibiz und wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.</p> <p>Die Einzelbeträge werden in Anlage 1 zu dieser Satzung angegeben.</p> <p>(7) Das vom Jugendamt an die Kindertagespflegeperson ausbezahlte Kindertagespflegeentgelt enthält keine Beiträge für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Essen der Tageskinder, 2. eine etwaige Naturalgestellung (z.B. Pflege-mittel, Windeln), 3. bare Auslagen (z.B. Eintrittsgelder). <p>Mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten sind gemäß § 51 Abs. 1 S. 3 KiBiz weitere Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen. Der genaue Betrag des Mahlzeitenentgelts, bzw. eine etwaige Naturalgestellung, ist zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson individuell schriftlich zu regeln. Diesen Betrag entrichten die Erziehungsberechtigten direkt an die Kindertagespflegeperson.</p> <p>(8) Der Abschluss einer Unfallversicherung für die Kindertagespflege ist verpflichtend. Nachgewiesene Beiträge werden entsprechend dem aktuell gültigen Beitragssatz für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege erstattet. Leistungen werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ausüben, soweit sie mindestens ein Kind aus Rösrath betreuen.</p> <p>(9) Leistungen für die Sozialversicherung werden gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII anteilmäßig für jedes aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Rösrath betreute Kind erstattet. Es wird auf § 49 Abs. 3 KiBiz verwiesen.</p> <p>Hierbei werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pflichtversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung zur Hälfte erstattet. Freiwillige (und / oder zusätzliche) Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden maximal entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet.
--	---

Kommentiert [WJ14]: Aus Anlage gestrichen und in Satzungstext eingefügt.

Die Fortschreibungsrate wird von Experten jährlich neu festgelegt und zu Beginn des Jahres durch Runderlass mitgeteilt. Sie berücksichtigt verschiedene Faktoren, wie bspw. auch die Lohnerhöhungen und die Inflation
Sie ist maßgeblich für die Kindpauschalen vom Lan, welche nun 1:1 an die KТПP weitergegeben werden

Kommentiert [WJ15]: In einen sinnvollen Kontext gebracht. Vorher Abs. 4 und 6 doppelt.

<p>werden maximal entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet.</p> <p>2. die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (inklusive Versicherung Krankentagegeld) zur Hälfte erstattet. Privat-Krankenversicherte erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des Basisstarifs der gesetzlich Versicherten.</p> <p>(10) Die Erstattung von nachgewiesenen Beiträgen nach den Absätzen 8 bis 9 erfolgt monatlich an die Kindertagespflegepersonen. Als Nachweis sind die jeweils aktuellen Beitragsbescheide vollständig in Kopie einzureichen. Jegliche Veränderungen der Beitragshöhen sind dem Jugendamt unaufgefordert binnen 10 Tagen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen und durch vollständige Kopien der Bescheide zu belegen. Zuviel erstattete Beiträge sind an das Jugendamt zurück zu zahlen.</p> <p>(11) Die für die Qualifizierungskurse nach DJI-Curriculum oder QHB den Kindertagespflegepersonen entstehenden Kosten werden bei der Übernahme einer öffentlich geförderten Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Rösrath bis auf einen Eigenanteil von 150 EUR je Kurs erstattet.</p> <p>Eine Förderung (Bildungsscheck/Bildungsprämie) ist bei der Reinisch-Bergischen-Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH im Vorhinein zu beantragen, der Bescheid ist vorzulegen.</p> <p>(12) Bei Vorlage des ausgefüllten Qualifikationsnachweises und Erreichen des geforderten Fortbildungsumfangs wird ein Zuschuss zum Auslagenersatz in Höhe von jährlich bis zu 100 Euro an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Der Qualifikationsnachweis ist jährlich zum 31.01 des Folgejahres anhand des zur Verfügung gestellten Vordrucks vorzulegen.</p> <p>(13) Laufende Geldleistungen nach den Absätzen 4 - 9 werden, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung erfolgt, weitergezahlt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Abwesenheit des Kindes bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr, 2. bei Krankheit der Kindertagespflegeperson bis zu durchgehend vier Wochen im Kalenderjahr. Erfolgt vor Ablauf von 5 Wochen die Zahlung von Krankentagegeld erlischt der Anspruch auf Fortzahlung gegenüber der Stadt Rösrath. Die Zahlung des Krankentagegeldes vor Ablauf der 5 Wochen ist der Stadt Rösrath unverzüglich anzuzeigen, 3. für die Zeiten des eigenen Erholungsurlaubs bis zu 5 Wochen im Kalenderjahr. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (inklusive Versicherung Krankentagegeld) zur Hälfte erstattet. Privat-Krankenversicherte erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des Basisstarifs der gesetzlich Versicherten. <p>(10) Die Erstattung von nachgewiesenen Beiträgen nach den Absätzen 8 bis 9 erfolgt monatlich an die Kindertagespflegepersonen. Als Nachweis sind die jeweils aktuellen Beitragsbescheide vollständig in Kopie einzureichen. Jegliche Veränderungen der Beitragshöhen sind dem Jugendamt unaufgefordert binnen 10 Tagen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen und durch vollständige Kopien der Bescheide zu belegen. Zuviel erstattete Beiträge sind an das Jugendamt zurück zu zahlen.</p> <p>(11) Die für die Qualifizierungskurse nach DJI-Curriculum oder QHB den Kindertagespflegepersonen entstehenden Kosten werden bei der Übernahme einer öffentlich geförderten Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Rösrath bis auf einen Eigenanteil von 150 EUR je Kurs erstattet.</p> <p>Eine Förderung (Bildungsscheck/Bildungsprämie) ist bei der Reinisch-Bergischen-Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH im Vorhinein zu beantragen, der Bescheid ist vorzulegen.</p> <p>(12) Bei Vorlage des ausgefüllten Qualifikationsnachweises und Erreichen des geforderten Fortbildungsumfangs wird ein Zuschuss zum Auslagenersatz in Höhe von jährlich bis zu 100 Euro an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Der Qualifikationsnachweis ist jährlich zum 31.01 des Folgejahres anhand des zur Verfügung gestellten Vordrucks vorzulegen.</p> <p>(13) Laufende Geldleistungen nach den Absätzen 3 - 9 werden, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung erfolgt, weitergezahlt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Abwesenheit des Kindes bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr, 2. bei Krankheit der Kindertagespflegeperson bis zu durchgehend 5 Wochen im Kalenderjahr. Erfolgt vor Ablauf von 5 Wochen die Zahlung von Krankentagegeld erlischt der Anspruch auf Fortzahlung gegenüber der Stadt Rösrath. Die Zahlung des Krankentagegeldes vor Ablauf der 5 Wochen ist der Stadt Rösrath unverzüglich anzuzeigen, 3. für die Zeiten des eigenen Erholungsurlaubs bis zu 5 Wochen im Kalenderjahr. <p>Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten abzustimmen. Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden von der laufenden</p>
--	--

Kommentiert [WJ16]: Absatz 3 betrifft die Förderleistung und ist daher ebenfalls Teil der lfd. Geldleistung

Kommentiert [WJ17]: Fünf Wochen wurden im Protokoll zur letzten Satzungsänderung bereits zugesagt.

Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten abzustimmen. Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden von der laufenden Geldleistung nach den Absätzen 5, 8 und 9 anteilig in Abzug gebracht.

(14) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach der Bestimmung des § 50 SGB X.

(15) a) Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50,00 € monatlich pro betreutes Kind gewährt; maximal jedoch 83% der tatsächlichen Kaltmiete eines Objekts, wenn dieses Objekt in Rösrath liegt, nicht für private Wohnzwecke und ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt wird. Der Gesamtzuschuss darf die Höhe der Kaltmiete nicht übersteigen.

b) Zur Beantragung des Zuschusses müssen dem Jugendamt einen Monat vor Beginn der Bezuschussung folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Mietvertrag des Objektes; der Mieter darf nicht gleichzeitig eingetragener (Mit-) Eigentümer der Immobilie sein,
- eine positive Prüfung der bau- und brandschutzrechtlichen Zulässigkeit durch das Bauamt (Nutzungsänderung)
- der Grundrissplan mit eingetragenen Nutzungsbereichen und
- das pädagogische Raumkonzept

c) Der Zuschuss wird frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrages für den vollen Monat gewährt, es gilt der Eingangsstempel. Die Bezuschussung entfällt, wenn keine öffentlichen Tagespflegplätze mehr zu Verfügung gestellt werden.

d) Der Zuschuss wird nur für öffentliche Tagespflegplätze für Kinder gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Rösrath haben.“

Geldleistung nach den Absätzen 5, 8 und 9 anteilig in Abzug gebracht.

(14) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach der Bestimmung des § 50 SGB X.

§11 Mietkostenzuschuss

Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird auf Antrag ein Zuschuss gewährt, wenn das Objekt in Rösrath liegt, nicht für private Wohnzwecke und ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt wird. Hierfür ist eine Öffnungszeit von mindestens 40 Betreuungsstunden in der Woche nachzuweisen. Werden weniger Öffnungsstunden angeboten, reduziert sich der Mietkostenzuschuss entsprechend.

a) Der Mietkostenzuschuss beträgt 75 Prozent der anererkennungsfähigen Mietkosten, maximal jedoch 75 Prozent der tatsächlichen Kaltmiete eines Objektes.

Anerkennungsfähige Mietkosten pro m² und Monat
Maximale anererkennungsfähige Mietkosten pro m² und Monat sind 9,03 € Dieser Wert orientiert sich an § 7 Abs. 2 der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung. Diese Pauschale erhöht sich jährlich gemäß der Steigerung des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes (erstmalig zum 01.08.2024). Die Steigerungsrate entspricht dem Anpassungswert, der gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 DVO KiBiz durch die Oberste Landesjugendbehörde veröffentlicht wird.

Anerkennungsfähige Größe

Grundsätzlich wird die tatsächliche Größe des Objektes zur Berechnung der anererkennungsfähigen Mietkosten zugrunde gelegt. Es gelten jedoch folgende Obergrenzen, die sich an § 7 Abs. 5 DVO KiBiz orientieren:

Maximale Größe pro Kind 18,5 m²

Maximale Größe bei Tagespflege mit 5 Kindern 92,5 m²

Maximale Größe bei Tagespflege mit 9 Kindern 166,5 m²

~~Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50,00 € monatlich pro betreutes Kind gewährt; maximal jedoch 83% der tatsächlichen Kaltmiete eines Objekts, wenn dieses Objekt in Rösrath liegt, nicht für private Wohnzwecke und ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt wird. Der Gesamtzuschuss darf die Höhe der Kaltmiete nicht übersteigen.~~

Kommentiert [WJ18]: Aufgrund des Regelungsumfanges macht ein eigener Paragraph für den Mietkostenzuschuss Sinn

Kommentiert [WJ19]: Anreiz höhere Betreuungsstundenzahl anzubieten

Kommentiert [WJ20]: ansprechender Betrag, um neue KТПP zu akquirieren

Kommentiert [WJ21]: Betrag muss noch auf den aktuellen Stand geprüft werden

Kommentiert [WJ22]: Dynamisierung beim Mietkostenzuschuss bisher nicht berücksichtigt

Kommentiert [WJ23]: gestrichen, da in Satz 1

Kommentiert [WJ24]: gestrichen, da unter anererkennungsfähige Mietkosten pro qm und Monat

Kommentiert [WJ25]: gestrichen, da in Satz 1

Kommentiert [WJ26]: gestrichen, da unter anererkennungsfähige Mietkosten pro qm und Monat

Kommentiert [WJ27]: gestrichen, da in Satz 1

<p>§ 11 Pauschalierte Kostenbeteiligung</p> <p>1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, die nach dieser Satzung gefördert wird, erhebt das Jugendamt Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Rösrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindertagespflegeeinrichtung für Kinder oder einer Kindertagespflegeeinrichtung für Kinder oder einer Kindertagespflegeeinrichtung für Kinder und der Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 SGB VIII dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Jugendamt hat gemäß § 23 Abs. 8 SGB VIII die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes</p>	<p>b) Zur Beantragung des Zuschusses müssen dem Jugendamt einen Monat vor Beginn der Bezuschussung folgende Unterlagen vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mietvertrag des Objektes; der Mieter darf nicht gleichzeitig eingetragener (Mit-) Eigentümer der Immobilie sein, - eine positive Prüfung der bau- und brandschutzrechtlichen Zulässigkeit durch das Bauamt (Nutzungsänderung) - der Grundrissplan mit eingetragenen Nutzungsbereichen und - das pädagogische Raumkonzept inkl. Öffnungszeiten <p>c) Der Zuschuss wird frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrages für den vollen Monat gewährt, es gilt der Eingangsstempel. Die Bezuschussung entfällt, wenn keine öffentlichen Tagespflegeplätze mehr zu Verfügung gestellt werden.</p> <p>d) Der Zuschuss wird nur für öffentliche Tagespflegeplätze für Kinder gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Rösrath haben.</p> <p>d) Bei Aufnahme ortsfremder Kinder oder privat finanzierter Tagespflegeverhältnisse wird der Mietkostenzuschuss anteilig gekürzt. Die Höhe der Kürzung richtet sich nach der Anzahl der in der Pflegeerlaubnis genannten Kinder und beträgt 1/x des Zuschusses (z.B. 1/5 oder 1/9)</p> <p>§ 11 Pauschalierte Kostenbeteiligung</p> <p>1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, die nach dieser Satzung gefördert wird, erhebt das Jugendamt Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Rösrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindertagespflegeeinrichtung für Kinder oder einer Kindertagespflegeeinrichtung für Kinder und der Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 SGB VIII dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Jugendamt hat gemäß § 23 Abs. 8 SGB VIII die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.</p>
--	--

Kommentiert [WJ28]: ergänzt

Kommentiert [WJ29]: gestrichen, da unter d) enthalten

zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft. Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Rösrath vom 01.03.2015 werden rückwirkend mit Wirkung zum 31.07.2021 aufgehoben.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft. Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in Rösrath vom 01.03.2015 werden rückwirkend mit Wirkung zum 31.07.2021 aufgehoben.

5.51.5

Anlage 1

Anlage 1**zur Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 15.10.2021****Kindertagespflegeentgelt****1. Erfahrungsstufen**

Stufe 1: Das umfassende Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist noch nicht erworben.

Stufe 2: Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist erworben und an Fortbildungen und mindestens drei Netzwerktreffen des Jugendamtes zur Kindertagespflege wurde nachweislich jährlich teilgenommen.

Stufe 3: Die QHB- Qualifikation ist erworben. Es werden 3 Jahre Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson nachgewiesen und an Fortbildungen und mindestens drei Netzwerktreffen des Jugendamtes Rösrath zur Kindertagespflege wurde nachweislich jährlich teilgenommen.

2. KindertagespflegeentgeltErfahrungsstufe 1

Entgelt: = **4,65 €**

(2,75 € Pflegeaufwand + 1,90 € Sach- und Betriebskostenpauschale)

Erfahrungsstufe 2

Entgelt: = **5,21 €**

(3,31 € Pflegeaufwand + 1,90 € Sach- und Betriebskostenpauschale)

Erfahrungsstufe 3

Entgelt = **5,34 €**

(3,44 € Pflegeaufwand + 1,90 € Sach- und Betriebskostenpauschale)

Das Kindertagespflegeentgelt (Pflegeaufwand und Sach- und Betriebskostenpauschale) erhöht sich um 1,5% jährlich zum 01.08. (erstmalig zum 01.08.2022) und wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

zur Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 15.10.2021**Kindertagespflegeentgelt****1. Erfahrungsstufen**

Stufe 1: Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist noch nicht erworben.

Stufe 2: Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist erworben.

Stufe 3: Das Zertifikat und die Qualifizierung 160+ ist erworben oder die Kindertagespflegeperson kann eine Qualifizierung von 300 Stunden nach dem aktuell gültigen Curriculum des Bundesverbandes für Kindertagespflege und des Deutschen Jugendinstituts nachweisen. Zusätzlich muss eine Praxiserfahrung von mindestens 3 Jahren nachgewiesen werden.

Die Stufe wird frühestens zum 01. des nächsten Monats wirksam, nachdem die erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen wurden.

2. KindertagespflegeentgeltErfahrungsstufe 1

Entgelt: = **5,09 €**

(2,79 € Pflegeaufwand + 2,30 € Sach- und Betriebskostenpauschale)

Erfahrungsstufe 2

Entgelt: = **5,66 €**

(3,36 € Pflegeaufwand + 2,30 € Sach- und Betriebskostenpauschale)

Erfahrungsstufe 3

Entgelt = **5,79 €**

(3,49 € Pflegeaufwand + 2,30 € Sach- und Betriebskostenpauschale)

Das Kindertagespflegeentgelt (Pflegeaufwand und Sach- und Betriebskostenpauschale) erhöht sich um 1,5% jährlich zum 01.08. (erstmalig zum 01.08.2022) und wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Rösrath vom 15.10.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kommentiert [WJ30]: Wegfall Nachweis Fortbildungen und Teilnahme Netzwerktreffen, da Teil der persönlichen Eignung nach § 4 Abs. 4

Kommentiert [WJ31]: Konkretisierung der Qualifizierungsbezeichnung
Wegfall Nachweis der Fortbildung und Teilnahme an den Netzwerktreffen, da Teil der persönlichen Eignung nach § 4 Abs. 4

Kommentiert [WJ32]: Konkretisierung der Zahlungsmodalitäten bzw. -fälligkeiten

Kommentiert [WJ33]: angepasst an aktuellen Stand zum 01.01.2023

Kommentiert [WJ34]: Gem. Änderung § 10 Abs. 4 angepasst.

Laut [Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 6. April 2023](#) wurde die Betriebsausgabenpauschale für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen von 300.- € auf 400.- € pro Kind und Monat erhöht. Die Erhöhung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2023.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im November 2022 in mehreren Entscheidungen mit der Festlegung der Erstattung angemessener Sachkosten durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe befasst. Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, ist Bestandteil der laufenden Geldleistung, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe an Kindertagespflegepersonen gewähren, wenn die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII übernommen wird. Laut BVerwG steht den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Festlegung der Sachkostenerstattung kein Beurteilungsspielraum zu.

Auszug aus dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 6. April 2023:

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson wird aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben von den erzielten Einnahmen 400 € je Kind und Monat pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Betriebsausgabenpauschale liegt eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden zugrunde. Weicht die tatsächlich vereinbarte Betreuungszeit hiervon ab, ist die Betriebsausgabenpauschale zeitanteilig nach der nachfolgenden Formel zu kürzen

400 € x vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)

(8 Stunden x 5 Tage =) 40 Stunden

Umrechnung auf einen Stundensatz (aktuelle Praxis)
Berechnungsformel: 400.- EUR / 4,34 Wochen im Monat / 40 Stunden = 2,30 Euro (2,30414747 - kaufmännisch gerundet)
Stundensatz Sachkostenanteil.

Kommentiert [WJ35]: gestrichen, da in §10 Abs. 6 eingefügt

5.51.5

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Rösrath vom 15.10.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 15.10.2021

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung (ggf. mit Anlagen) wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de veröffentlicht.

Die vorstehende Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wurde am 30./31. Oktober 2021 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist rückwirkend mit Wirkung zum 01. August 2021 in Kraft getreten.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 15.10.2021

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung (ggf. mit Anlagen) wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de veröffentlicht.

Die vorstehende Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wurde am 30./31. Oktober 2021 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist rückwirkend mit Wirkung zum 01. August 2021 in Kraft getreten.